

Tätigkeitsbericht
des Ordnungs- und Verkehrsdienstes der
Stadt Köln
für 2009

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 ORDNUNGSDIENST	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Gesamtergebnis des Ordnungsdienstes	5
1.3 Sicherheit/ Gefahrenabwehr	9
1.3.1 Ordnungspartnerschaften	9
1.3.2 Verstorbene ohne bekannte Angehörige	13
1.3.3 Gaststätten und Gewerbe	14
1.3.4 Glas- und Dosenverbot im Stadionumfeld	15
1.3.5 Sperrbezirksverordnung und Straßenprostitution	16
1.3.6 Jugendschutz	18
1.3.7 Beseitigung von Kampfmitteln	19
1.3.8 Kfz-Zwangstilllegungen	20
1.3.9 Lärmschutz und Immissionen	20
1.3.10 Landeshundegesetz-Kontrollen	22
1.3.11 Kontrollen von Daten aus dem Melderegister	23
1.3.12 Zeugen bei Hausdurchsuchungen	23
1.4 Sauberkeit	24
1.4.1 Grünflächen und Spielplätze	24
1.4.2 Orts- und Wohnungshygiene	26
1.4.3 Wildcamper- und Landfahrerkontrollen	27
1.4.4 Entsorgung von Schrott-Kfz und Schrottfahrrädern	28
1.4.5 Sauberkeit auf öffentlichem Straßenland	30
1.4.6 Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes	30
1.4.7 Domstreife	31
1.5 Übersicht über die Einsätze des Ordnungsdienstes	35

2	VERKEHRSDIENST	36
2.1	Einleitung	36
2.2	Gesamtergebnis des Verkehrsdienstes	37
2.3	Sicherheit des Verkehrs	41
2.3.1	Parkverstöße auf Gehwegen	41
2.3.2	Parkverstöße auf Radwegen	42
2.3.3	Parkverstöße auf Behindertenparkplätzen	42
2.3.4	Parken entgegen der Fahrtrichtung	43
2.3.5	Parkverstöße im Eckbereich	43
2.3.6	Parkverstöße auf markierten Flächen	44
2.3.7	Verstöße TÜV/ AU	45
2.3.8	Parkverstöße mit Folge enger Straßenstelle	45
2.3.9	sonstige Parkverstöße	46
2.4	Leichtigkeit des Verkehrs	47
2.4.1	Parkverstöße im absoluten Haltverbot	47
2.4.2	Parkverstöße im eingeschränkten Haltverbot/ Ladezonen	49
2.4.3	Parkverstöße in 2. Reihe	50
2.4.4	Parkverstöße an Parkscheinautomaten	50
2.4.5	Parkverstöße auf Straßenbegleitgrün	52
2.5	Übersicht über die Einsätze des Verkehrsdienstes	53

1 Ordnungsdienst

1.1 Einleitung

Das Jahr 2009 war für den Ordnungsdienst geprägt durch den Einsatz in Zusammenhang mit dem Einsturz des Stadtarchivs Anfang März 2009 sowie dem Glas- und Dosenverbot rund um das RheinEnergieStadion.

Die mit den genannten Ereignissen verbundenen Tätigkeiten sowie die streckenweise knappen Personalressourcen, durch die erst zum Juli 2009 eingestellten 13 neuen Kräfte, führten zu einem geringfügigen Fallzahlrückgang.

Die Schulungen und Einarbeitungen der neuen Kräfte konzentrierten sich aufgrund der Sommersaison zunächst auf das allgemeine Ordnungsrecht sowie die Bereiche Grünflächen und Hunde. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neuen Kräfte mit der Zielsetzung eingestellt wurden, den bezirklichen Ordnungsdienst durch gemeinsame Schwerpunktaktionen bei dem Thema Sauberkeit und Grünflächen zu unterstützen.

Unter Berücksichtigung der insgesamt widrigen Gesamtumstände ist es bemerkenswert, dass im Bereich der Grünflächen die Fallzahlen lediglich leicht rückläufig waren; die Kontrollen nach dem Landeshundegesetz in Grünflächen hingegen so nachhaltig waren, dass die festgestellten Verstöße mehr als doppelt so hoch waren wie auf öffentlichem Straßenland.

In Zusammenhang mit dem Einsturz des Stadtarchivs wurde der gesamte Schichtdienstplan innerhalb weniger Stunden auf einen 24 Stunden-Dienst umgestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes unterstützten die Kräfte von Feuerwehr und Polizei unmittelbar bei notwendigen Absperrmaßnahmen, der Evakuierung anliegender Häuser, Schulen und eines Altenheimes sowie der Sicherstellung persönlichen Eigentums der Betroffenen.

Im weiteren Verlauf waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis Mitte März ausschließlich mit Sicherungsaufgaben und Zugangskontrollen am Waidmarkt sowie den beiden Sortierhallen in Porz gebunden.

Die Aufgabenpalette erstreckte sich in diesem Zusammenhang auch auf die Koordination, die Erfassung und Rückgabe des geborgenen Privateigentums an die vom Einsturz betroffenen Personen.

Seit April 2009 setzte der Ordnungsdienst bei allen Heimspielen des 1.FC Köln sowie zwei Pokalspielen ein Glasflaschen- und Dosen-Mitführ- als auch Verkaufsverbot rund um das RheinEnergieStadion um. Hintergrund waren vorangegangene Ausschreitungen der Fans im Nachgang des Heimspiels 1.FC Köln gegen Borussia Mönchengladbach, bei denen Glasflaschen und Getränkedosen als Wurfgeschosse eingesetzt wurden und erhebliche Sachbeschädigungen zur Folge hatten.

Die Kontrollen in diesem Zusammenhang sind sehr zeit- und personalintensiv und führen dazu, dass Schwarzkartenhändler, sonstige illegale Gewerbetreibende als auch Wildurinierer rund um das RheinEnergieStadion nicht in dem gewohnten Umfang kontrolliert werden konnten. Darüber hinaus konnte die bisherige Kontrolldichte im Tagesdienst nicht aufrecht erhalten werden, da die am Stadion eingesetzten Kräfte durch den Abbau der entstandenen Über- bzw. Mehrarbeitsstunden ausfielen.

Weiterhin fand Anfang Mai in Köln der II. Anti-Islam-Kongress statt, bei dem sowohl die Kräfte des Ordnungsdienstes als auch der Verkehrsüberwachung sich durch eine Reihe von Abschlepp- als auch Absperurmaßnahmen einbrachten.

Alle vorgenannten Einsätze führten zu einer erheblichen Anzahl von Über- bzw. Mehrarbeitsstunden, die nur sukzessive abgebaut werden können und dazu, dass Schwerpunktaktionen nicht in dem wünschenswerten Umfang stattfinden konnten.

1.2 Gesamtergebnis des Ordnungsdienstes

Die unvorhersehbaren Ereignisse des Jahres 2009 führten wider Erwarten zu keinem nennenswerten Rückgang der Produktivität in Bezug auf die Fallzahlen; die Einnahmen als auch die Beschwerdesituation bleiben konstant.

Vielmehr war die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zentralen Ordnungsdienstes ungebrochen.

Die organisatorischen Veränderungen durch Verlagerung von 27 Kräften in die Bürgerämter im April 2008 führte zu einer Mehrbelastung der Kräfte beim zentralen Ordnungsdienst durch verkürzte Schichtdienstrhythmen und häufigere Dienste an Wochenenden und Feiertagen sowie Sondereinsätzen.

Dennoch war es dem zentralen Ordnungsdienst möglich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bezirklichen Ordnungsdienste bei dem Thema Sauberkeit maßgeblich zu unterstützen.

Die Kräfte des zentralen Ordnungsdienstes widmeten sich erfolgreich und intensiv dem Thema Wildplakatieren, den Verschmutzungen durch das ungenehmigte Verteilen von Flyern sowie den sogenannten Müllknöllchen. Dies spiegelt sich in den Fallzahlen im Jahre 2009 wieder, die trotz aller widrigen Umstände einen leichten Anstieg im Verhältnis zu 2008 verzeichnen.

Die Domstreife war auch während des gesamten Jahres 2009 eine konstante Größe im Umfeld des Doms und des Hauptbahnhofs und leistete einen maßgeblichen Beitrag zur Steigerung der Sauberkeit als auch der Sicherheit in diesem Bereich.

Durch die spezifische Dienstkleidung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut erkennbar. Sie unterbinden aggressives Betteln, tragen Sorge dafür, dass Hunde angeleint sind und erteilen störenden Personengruppen Platzverweise.

Der Überwachungsradius der Domstreife wurde erstmalig im Jahre 2009 leicht ausgeweitet. So kontrollierten sie nicht nur das unmittelbare Domumfeld, sondern dehnten ihr Einsatzgebiet bis zur Kreuzung der beiden Fußgängerzonen Hohe Straße/ Schildergasse einerseits und Breslauer Platz andererseits aus. Diese Maßnahme war insbesondere aufgrund der Beschwerdelage hinsichtlich der Straßenmusiker angezeigt. Wie die Fallzahlen in diesem Bereich belegen, war diese Maßnahme erfolgreich.

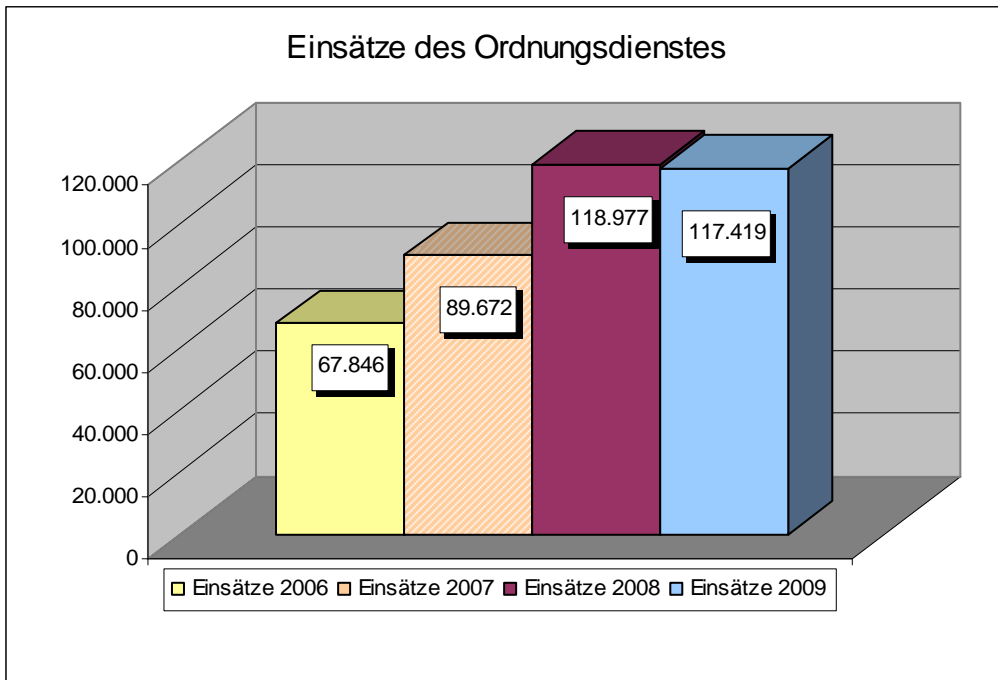
Im Hinblick auf die Sauberkeit war der Erfolg der Domstreife weiterhin ungebrochen. Sie ahndete in **3.767** Fällen Müllsünderinnen und Müllsünder; dies entspricht nochmals einer Steigerung von ca. 10 % im Verhältnis zum Jahre 2008. Komplettiert wird dieses Paket durch die Sicherstellung von Flyern, die Überwachung des Jugendschutzes und das Unterbinden der Fütterung von Tauben.

Die Citystreife, die in 2008 noch mit **1.388** Fällen gesondert in der Übersicht über die Einsätze (Pkt. 1.5) aufgeführt wurde, geht in 2009 in den Einzelbereichen der Tätigkeiten fallzahlenmäßig auf und wird nicht mehr gesondert ausgewiesen.

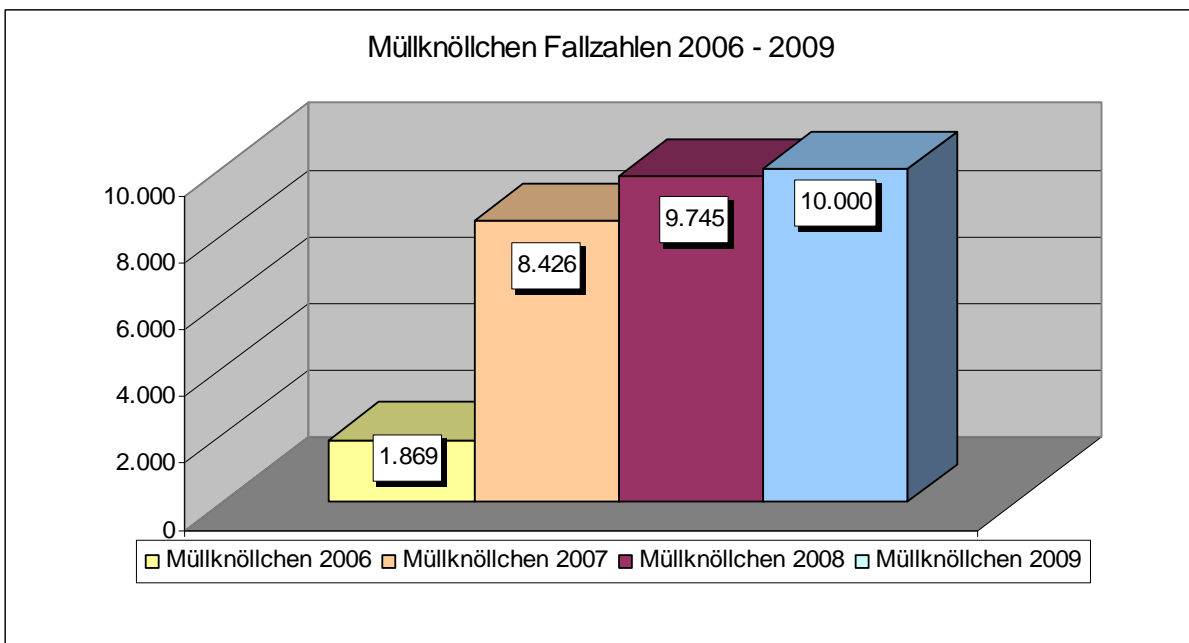
Insgesamt stieg die Zahl der Einsätze des Ordnungsdienstes von **89.672** in 2007 auf **118.977** im Jahre 2008; in 2009 war die Anzahl der Einsätze mit **117.419** leicht rückläufig. Der Fallzahlenrückgang von ca. 1,3 % ist u.a. darauf zurückzuführen, dass in den Vorjahren umfangreiche Ermittlungsaufträge, die durch staatliche Behörden veranlasst wurden (z.B. Kontrolle von 6.000 Gastronomiebetrieben im Rahmen Nicht-raucherschutz), größere mengenmäßige Auswirkungen auf die Fallzahlen hatten.

Der Auftrag der Bezirksregierung Köln, in 2009 eine Kontrolle bei allen Waffenbesitzern durchzuführen und auf Basis der Sprengstoffverordnung die Art und Weise der Lagerung der Munitionsbestände zu überprüfen, vermochte in Kombination mit diversen Aktionen zum Schwerpunkt Sauberkeit dies fallzahlenmäßig beinahe auszugleichen.

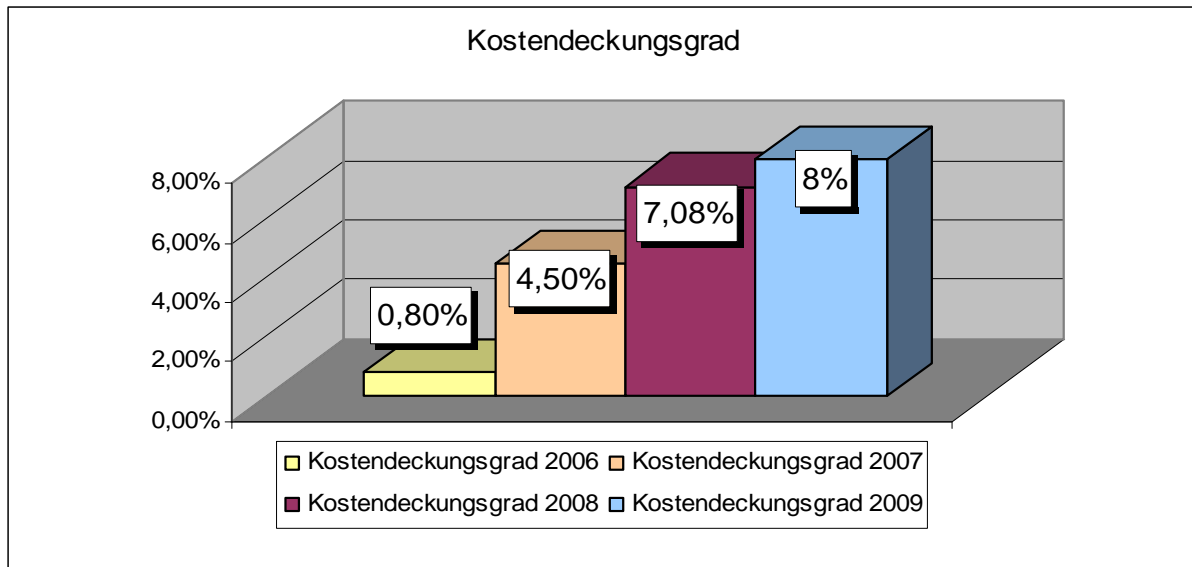
Die in der Einleitung dargestellten Einsätze in Zusammenhang mit dem Einsturz des Stadtarchivs waren zwar sehr arbeitsintensiv, im Hinblick auf die Kontrolldichte führten sie in diesem Zeitraum allerdings zu einem massiven Einbruch. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten im Verlaufe des restlichen Jahres 2009 mit intensiven Bemühungen beinahe einen Ausgleich herbeiführen.



Trotz der soeben dargestellten besonderen Situation, konnte das Niveau der Fallzahlen der Müllknöllchen aus 2008 mit **9.745** Fällen sogar noch übertroffen werden. So ist im Bereich der Müllknöllchen seit 2006 ein stetiger Anstieg bis hin zum Jahre 2009 mit insgesamt **10.000** Fällen zu verzeichnen.



Gleichwohl die Gesamtfallzahlen in 2009 leicht rückläufig waren, ist es dem Ordnungsdienst gelungen, mit den verhängten Verwarnungs- und Bußgeldern den Kostendeckungsgrad von **0,8 %** in 2006 auf **4,5 %** in 2007 über **7,08 %** in 2008 bis hin zu **8 %** in 2009 zu steigern; dies bedeutet bezogen auf den gesamten Berichtszeitraum somit eine Erhöhung um 7,2% Punkte. Maßnahmen zur weiteren Optimierung des Kostendeckungsgrades werden angestrebt.



1.3 Sicherheit/ Gefahrenabwehr

1.3.1 Ordnungspartnerschaften

1.3.1.1 Lärmwagen

Wie im Jahr 2008 vom Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen in seiner Sitzung vom 22.06.2009 gewünscht, erfolgte in dem ausgewählten Punkt „Lärm“ (siehe auch 1.3.9) eine Auswertung der Einsätze nach Stadtbezirken. Da zur Abrundung des Gesamtbildes auch die Einsätze der beiden „gemeinsamen Lärmwagen“ zählen, wurden sämtliche gefahrenen Einsätze im Jahre 2009 ebenso nach Stadtbezirken ausgewertet. Zudem wurde bei dieser Auswertung berücksichtigt, ob der Einsatzgrund auf einer gewerblichen oder privaten Lärmemission beruhte.

Im Vorfeld der Erläuterung der Einsatzzahlen folgt nachstehend noch einmal ein kurzer Überblick über die Historie der Entstehung dieser Kooperationen sowie Einsatzorte, -zeiten und Kräftestärke bei der Besetzung der Einsatzmittel:

- *Kooperation mit der Polizeiinspektion Mitte*

Nach einer Pilotierungsphase, die 2005 zunächst in der Innenstadt gemeinsam mit der Polizeiinspektion Mitte unter der Überschrift „Gemeinsamer Lärmwagen“ startete, etablierte sich das Modell 2007. Die Analyse der Leitstelle der Polizei als auch des Ordnungs- und Verkehrsdienstes ergaben, dass der gewählte Einsatzzeitraum an den Wochenenden freitags und samstags zwischen 22:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens dem Bedarf entsprach, die Einsatzreaktionszeiten vergleichsweise kurz waren und somit eine hohe Zahl an Einsätzen bearbeitet werden konnte. Dies führte zu einer nachhaltigen Akzeptanz bei den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern und einer hohen Arbeitszufriedenheit bei den beiderseits eingesetzten Kräften.

- *Kooperation mit den Polizeiinspektionen Nordost und Südost*

Nach Auswertung des weiteren Aufkommens an Lärmbeschwerden - unterteilt nach Stadtbezirken - wurde ein weiterer „gemeinsamer Lärmwagen“ in 2008 zunächst probeweise polizeiinspektionsübergreifend mit den Polizeiinspektionen Nordost und Südost analog der Polizeiinspektion Mitte installiert.

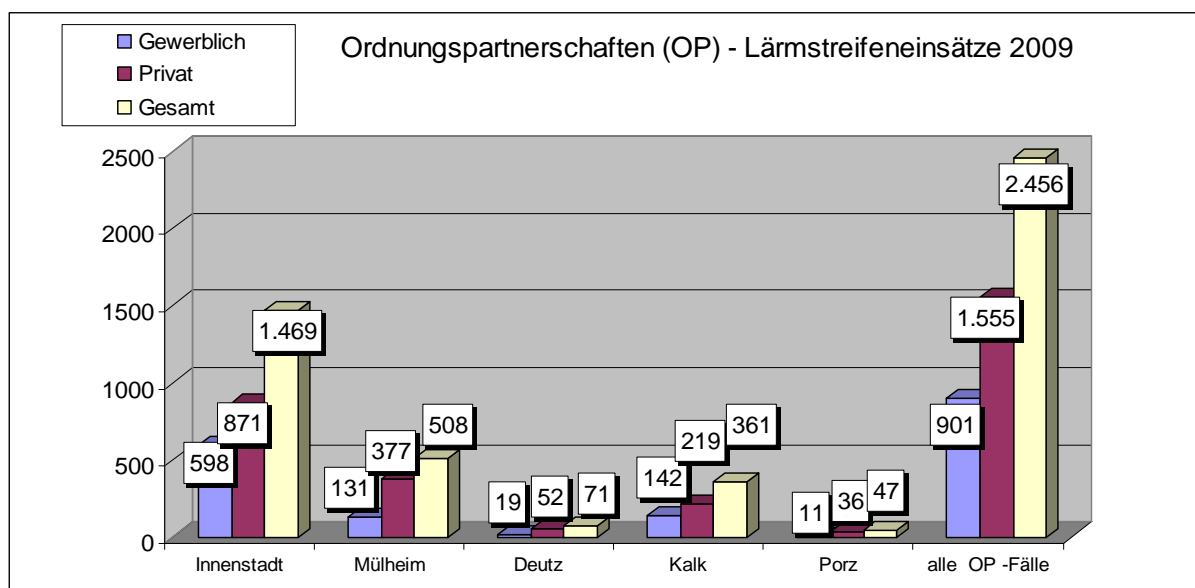
Beide Fahrzeuge sind mit je einer Kraft des städtischen Ordnungsdienstes sowie einer Polizeibeamtin bzw. einem Polizeibeamten besetzt. Durch den Einsatz dieser beiden Einsatzmittel war unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung speziell an den Wochenenden zwischen 22:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens sowie vor Feiertagen eine Ausweitung der Dienstzeiten und somit des Bürgerservices möglich.

Die beiden „gemeinsamen“ Lärmwagen haben im Jahre 2009 insgesamt **2.456** Beschwerden vor Ort bearbeitet. Etwa 1/3 aller Einsätze beruhten auf einem gewerblichen Hintergrund, 2/3 hingegen basierten auf ruhestörendem Lärm ausgehend von Privathaushalten.

1.469 Einsätze, d.h. knapp 60 % aller Fälle wurden im Jahre 2009 im linksrheinischen Innenstadtbereich bewältigt; rechtsrheinisch lag der Wert bei **987** Einsätzen.

Bei diesen Zahlenwerten ist zu berücksichtigen, dass die Entfernungen zum jeweiligen Einsatzort in der Innenstadt weitaus kürzer sind und daher mehr Einsätze bewältigt werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beiden gemeinsamen Streifen einen maßgeblichen Beitrag im Bereich der Bekämpfung von Lärmemissionen sowohl im gewerblichen als auch privaten Bereich leisten und nachhaltig zu einer Verbesserung der Situation beitragen.



1.3.1.2 Soziale Randgruppen

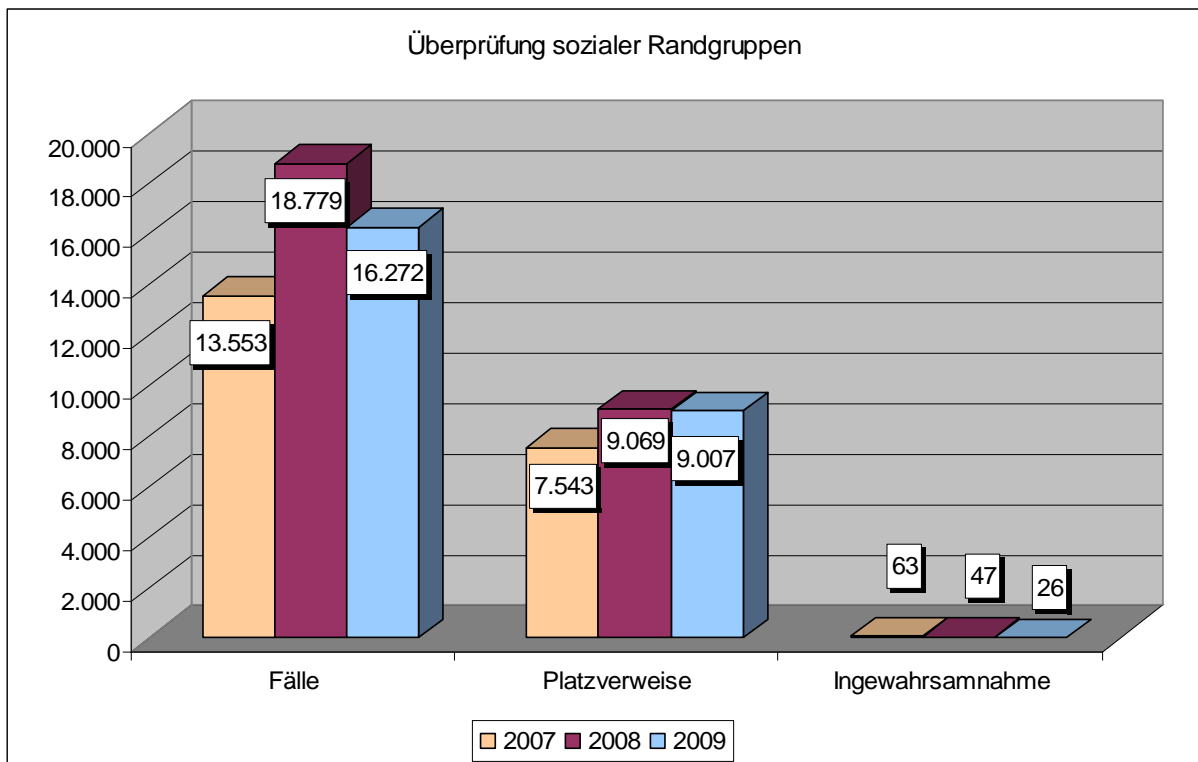
Insbesondere auf zentralen Platzflächen (z. B. in der Innenstadt, Mülheim, Kalk) sowie auf und im Umfeld von Spiel- und Bolzplätzen halten sich nach wie vor zahlreiche Gruppen von Alkohol- und Drogenabhängigen auf, die durch ihr Verhalten Bürgerinnen und Bürger belästigen und Ängste in der Bevölkerung hervorrufen.

In diesem Bereich trägt die tagtägliche enge Kooperation mit dem Amt für Soziales und Senioren und dem ASC (aufnehmendes Suchtclearing) nachhaltig zu einer Entspannung der Situation vor Ort bei. Das aufnehmende Suchtclearing wurde 2009 eingerichtet und ist ein Gemeinschaftsprojekt zwischen dem Gesundheitsamt, der Drogenhilfe Köln gGmbH und dem Sozialdienst katholischer Männer e.V.

Aufgrund der extremen Witterungsbedingungen im Winter 2008 / 2009 sowie 2009 / 2010 hat das Amt für Soziales und Senioren zusammen mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege aus Sorge um die Obdachlosen sich an den Ordnungsdienst gewandt. Da die Übernachtungsplätze der Obdachlosen den Kräften des Ordnungsdienstes bestens bekannt sind, wurden im Rahmen der „Winterhilfe“ diese Orte gemeinsam aufgesucht und den betroffenen Personen Notunterkünfte angeboten, um das Erfrieren von Menschen zu verhindern.

Im Jahre 2007 wurden durch die Dienstgruppe „Ordnungspartnerschaften“ in **13.553** Fällen Personen/Gruppen überprüft, die diesen sozialen Randgruppen zuzurechnen sind und durch störendes Verhalten in der Öffentlichkeit auffällig wurden. Im Jahre 2008 steigerte sich die Anzahl der Überprüfungen nochmals um knapp 40 % auf **18.779**. In 2009 war die Anzahl der angetroffenen Personen mit **16.272** Fällen leicht rückläufig.

Im Jahre 2007 kam es in diesem Kontext in **7.543** Fällen zu Platzverweisen und in **63** Fällen zu Ingewahrsamnahmen; in 2008 stieg die Anzahl der Platzverweise auf **9.069**. Die Anzahl der daraus resultierenden Ingewahrsamnahmen sank hingegen geringfügig auf **47**. Dies bedeutet, dass den Platzverweisen bis auf wenige Ausnahmen Folge geleistet wurde. In 2009 blieb die Zahl der Platzverweise mit **9.007** im Verhältnis zum Vorjahr fast konstant; die Ingewahrsamnahmen gingen um knapp 40 % auf **26** Fälle zurück.



1.3.2 Verstorbene ohne bekannte Angehörige

Im Berichtszeitraum 2008 gab es in Köln **754** gemeldete Sterbefälle; in **563** Fällen wurde eine Bestattung ordnungsbehördlich angeordnet. Im Jahr 2009 war ein leichter Anstieg mit **758** gemeldeten Sterbefällen zu verzeichnen; in **578** Fällen wurde die Bestattung letztlich ordnungsbehördlich angeordnet.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zentralen Ordnungsdienstes obliegt es in solchen Fällen, unmittelbar vor Ort zunächst die Wohnung zu sichern, anhand der Unterlagen Hinterbliebene zu ermitteln und bis zur endgültigen Klärung durch das Nachlassgericht Wertgegenstände für einen möglichen Erben sicherzustellen. Im Jahre 2008 wurde der zentrale Ordnungsdienst in **293** Fällen mit Angehörigenermittlungen vor Ort betraut, im Jahre 2009 stieg diese Zahl um ca. 11 % auf **326** Fälle.

Im Jahre 2009 wurde die Intensität und Qualität bei den Ermittlungen vor Ort durch die Ausweitung der Befragung auf Nachbarn verbessert. Gleichzeitig wurde die Angehörigenermittlung auch auf nicht bestattungspflichtige Verwandte ausgedehnt.

1.3.3 Gaststätten und Gewerbe

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zum Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen aus dem Jahre 2005 eine Liberalisierung u.a. des Gaststättengesetzes, um potentiellen Gastronomen die Eröffnung eines eigenen Gaststättenbetriebes zu erleichtern.

In der Praxis ist es seit dieser Zeit ausreichend, ein Gewerbe anzumelden (Kostenfaktor: 20 €), um einen Gastronomiebetrieb zu eröffnen, der neben Speisen allerdings ausschließlich alkoholfreie Getränke im Ausschank anbieten darf. Hingegen sind weiterhin umfangreiche Unterlagen einzureichen, sofern der Ausschank von Alkoholika beabsichtigt ist. Die Verwaltungsgebühren für solche Konzession liegen - abhängig von verschiedenen Faktoren - zwischen 1.400 und 5.000 €, bei Berücksichtigung der Außengastronomie bei bis zu 7.500 €.

Im Jahre 2009 kam es zu **539** Neueröffnungen von Gaststätten bzw. Gaststättenübernahmen mit Alkoholausschank. Dies entspricht ungefähr 10 % der Gesamtzahl der in Köln ansässigen Gastronomiebetriebe. Hinzu kam eine Vielzahl reiner Gewerbebeanmeldung für gastronomische Betriebe, die zwar Speisen anbieten, aber keine alkoholischen Getränke.

Vor der Eröffnung eines konzessionspflichtigen Betriebes ist im Gegensatz zum einfachen Gewerbebetrieb eine Abnahme, d.h. eine Überprüfung durch den Ordnungsdienst, die Feuerwehr und die Lebensmittelaufsicht, zwingende Voraussetzung. Dabei soll für den Gast sichergestellt werden, dass alle Sicherheits- und Hygieneanforderungen erfüllt sind.

Zu den Schwerpunkten der Kontrollen in diesem Bereich zählten im Jahre 2009 neben den Abnahmen stichprobenartige Kontrollen, teils in größeren Aktionen mit Polizei, Zoll und Jugendamt, um die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Bei Diskotheken beispielsweise spielt das Thema Jugendschutz ebenso wie die Kontrolle der Türsteher immer eine wesentliche Rolle. Daneben wurde bei jeder dieser Kontrollen gleichzeitig die Einhaltung des Nichtraucherschutzes überprüft. Eine Ahndung ist aufgrund der nicht eindeutigen Gesetzeslage in vielen Teilbereichen nicht uneingeschränkt möglich.

Im Jahre 2007 wurden insgesamt **14.330** Gaststätten- und Gewerbekontrollen durchgeführt. Bereits im Jahre 2008 sank diese Zahl extrem auf **9.001** Fälle; im Jahre 2009 war nochmals ein Rückgang von ca. 7,5 % auf **8.324** Fälle zu verzeichnen. Überwiegend wurden kleinere Verstöße festgestellt, die mit einem Verwarnungsgeld geahndet wurden.

Die schwerwiegenderen Verstöße z. B. im Bereich des Jugendschutzes oder der Schwarzarbeit wurden regelmäßig mit Bußgeldern im vierstelligen Bereich (z. B. Aufenthalt von Jugendlichen nach Mitternacht in Gaststätten, Diskotheken pro Verstoß und Person 100,00 €, Abgabe von Alkohol an Jugendliche pro Verstoß und Person 100,00 €, Aufenthalt von Jugendlichen in Spielhallen pro Verstoß und Person 100,00 €) geahndet.

Aufgrund der vorangegangenen Amokläufe an Schulen erhielten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Bezirksregierung Köln den Auftrag, alle Waffenbesitzer in Köln aufzusuchen. Geprüft wurde dabei die persönliche Zuverlässigkeit des Waffeninhabers, insbesondere jedoch die Art und Weise der Lagerung der Munition auf Basis der Sprengstoffverordnung. So wurden in diesem Bereich kurzfristig **688** Überprüfungen durchgeführt.

1.3.4 Glas- und Dosenverbot im Stadionumfeld

Beim Heimspiel des 1.FC Köln gegen Borussia Mönchengladbach im März 2009 kam es im Umfeld des RheinEnergieStadions zu massiven Ausschreitungen der Fangruppierungen bei denen sowohl Flaschen als auch Dosen als Wurfgeschosse insbesondere gegen KVB-Bahnen genutzt wurden.

In Absprache mit dem Polizeipräsidium Köln wurde für alle folgenden Heimspiele des 1. FC Köln und zwei DFB-Pokalspiele eine Allgemeinverfügung erlassen, die in einem genau definierten Radius das Mitführen von Glasflaschen und Dosen untersagt.

Weiterhin wurde den in diesem Gebiet ansässigen 13 Gastronomiebetrieben die Nutzung von Glas in der jeweiligen Außengastronomie mittels Ordnungsverfügung untersagt; ebenso wurde drei Kiosken in diesem Bereich der Verkauf von Glasflaschen in einem klar definierten Zeitfenster an diesen Tagen verboten.

In den Zugangsbereichen dieser „Sperrzone“ wurden mit Unterstützung der AWB beplante Bauzäune aufgestellt, die auf den Beginn der Verbotzone hinweisen. Daneben standen Container, um eventuell noch vorhandene Glasflaschen oder Dosen unmittelbar entsorgen zu können.

Zunächst war der Ordnungsdienst bei den insgesamt 14 Spielen mit 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits mehrere Stunden vor Spielbeginn vor Ort, um mittels speziell entworfener Flyer auf das Mitführverbot aufmerksam zu machen und die Besucherinnen und Besucher an den Kontrollposten zur Entsorgung aufzufordern. Zwischenzeitlich konnte die Anzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes auf 16 pro Spiel reduziert werden, da der 1.FC. Köln die Kontrollen durch jeweils 4 Kräfte und die Polizei durch 2 Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte unterstützt.

Insgesamt wurden im Jahre 2009 in **3.808** Fällen Fans angesprochen, auf das Glas- und Dosenmitführverbot aufmerksam gemacht und zur Entsorgung vor Ort aufgefordert.

Ebenso wurden die Gastronomiebetriebe und Kioske bei jedem Spiel hinsichtlich des Verkaufsverbotes und des Glasnutzungsverbotes überprüft. In diesen Bereichen wurden keine Verstöße festgestellt.

1.3.5 Sperrbezirksverordnung und Straßenprostitution

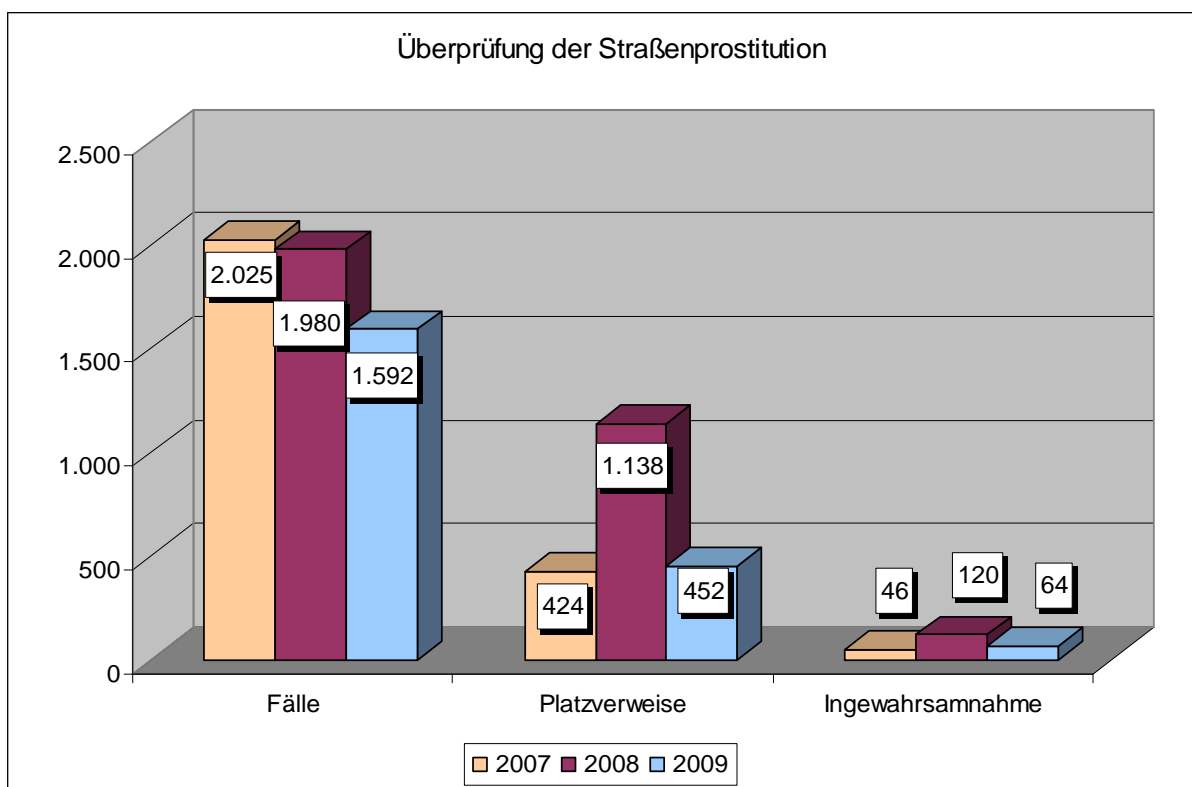
Neben dem Bereich Gaststätten und Gewerbe gehört die Überwachung der Sperrbezirke und des Straßenstriches, insbesondere des Geländes Geestemünder Straße zu einem weiteren Schwerpunkt des zentralen Ordnungsdienstes.

Im Jahre 2007 kam es in diesem Bereich zu **2.025** Personenüberprüfungen; im Jahre 2008 sank diese Zahl auf **1.980** Fälle. Die Anzahl der Überprüfungen sank im Vergleich zum Vorjahreswert im Jahre 2009 erneut um knapp 20 % auf **1.592** Fälle.

Von dieser Zahl der überprüften Personen kam es im Jahre 2008 in **1.138** Fällen zu der Erteilung eines Platzverweises und in **120** Fällen zu einer Ingewahrsamnahme, sofern die Betroffene dem Platzverweis nicht nachkam. Im Jahre 2009 sank die Anzahl der Platzverweise um ca. 60 % auf **452** Fälle und die daraus resultierenden Ingewahrsamnahmen ebenso um knapp 50 % auf **64** Fälle.

Gleichwohl es im Jahre 2009 eine Reihe von Beschwerden hinsichtlich der verstärkten Prostitution im Umfeld der Brühler Landstraße gab, konnten sich im Rahmen von intensiven Kontrollen diese Verdachtsmomente nicht erhärten. Der von vereinzeltten Beschwerdeführern geforderten Ausdehnung des Sperrbezirks in diesem Bereich entsprach die Bezirksregierung nicht, da keine ordnungsrechtliche Grundlage gegeben war.

Durch die Legalisierung der Prostitution durch das 2002 eingeführte Prostitutionsgesetz wurden die behördlichen Regulierungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt und die materiellen Anforderungen an die zur Verfügung stehenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen erhöht.



1.3.6 Jugendschutz

1.3.6.1 Verhinderung von Alkoholmissbrauch

Im Zusammenhang mit dem Jugendschutz liegt ein Schwerpunkt des Ordnungsdienstes bei der Verhinderung von Alkoholmissbrauch durch Jugendliche. Insbesondere an Wochenenden nach Mitternacht werden Diskotheken, aber auch Kioske, Imbissbuden und Gaststätten kontrolliert.

Darüber hinaus hat die Verhinderung von Alkoholmissbrauch von Jugendlichen insbesondere an den Karnevalstagen, dem 11.11. und anderen Großveranstaltungen eine hohe Priorität und führt zu zahlreichen Alkoholentnahmen bei Jugendlichen.

Insgesamt wurden 2007 im Rahmen dieser Einsätze **1.741** Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Im Jahre 2008 konnte diese Kontrolldichte um ca. 100 % auf **3.404** und im Jahre 2009 weiterhin um mehr als 40 % auf **4.836** Fälle gesteigert werden.

Die Verstöße werden dabei unmittelbar vor Ort durch Entnahme bzw. Entleerung der Getränkeflaschen unterbunden. Zumeist wird in enger Kooperation mit dem Jugendamt nicht nur breit gefächerte Aufklärungsarbeit geleistet, sondern auch künftigen Verstößen unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten entgegengewirkt.

1.3.6.2 Schulzuführungen

Nach Aussage der Polizei „startet jeder jugendliche Intensivtäter seine Karriere als Schulschwänzer; nicht jeder Schulschwänzer wird jedoch zu einem Intensivtäter.“

Nicht nur unter diesem Gesichtspunkt sind Schulzuführungen ein wesentlicher Bestandteil sozialer Integration. Sie sind das letzte Mittel, Schülerinnen und Schüler, die über einen längeren Zeitraum der Schule unentschuldigt ferngeblieben sind, zwangsweise zum Unterricht zu bringen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und den Eltern.

Im Jahre 2007 führten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **169** Schulzuführungen durch; bereits im Jahre 2008 war die Anzahl mit **158** Fällen leicht rückläufig. Im Jahr 2009 sank die Zahl nochmals auf **123** Fälle.

Im Jahre 2009 wurde die Praxis der Schulzuführung noch um eine Vorstufe ergänzt. Bei der routinemäßigen Ahndung insbesondere des Tabakmissbrauchs durch Jugendliche (siehe Ziffer 1.4.6) wird seitens der Außendienstkräfte des zentralen Ordnungsdienstes auch eine mögliche Schulpflichtverletzung überprüft. So wurden im Jahre 2009 im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens dem Schulverwaltungsamt 40 Fälle dieser Art gemeldet.

1.3.7 Beseitigung von Kampfmitteln

Nach Aussage des Kampfmittelräumdienstes sind noch ca. 80.000 nicht detonierte Bomben aus dem Zweiten Weltkrieg im gesamten Stadtgebiet Köln im Erdreich verborgen.

Im Jahre 2008 wurde der Ordnungsdienst **36** mal tätig, als bei Bauarbeiten nicht detonierte Sprengkörper von 5 bis 20 Zentnern zu Tage gefördert wurden. Im Jahre 2009 reduzierte sich die Anzahl der Einsätze um ca. 40 % auf **21**.

Im Rahmen eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster wurde den örtlichen Ordnungsbehörden im September 2009 der Einsatz von Sonder- und Wegerechten, d.h. Blaulicht und Martinshorn, aberkannt.

Dies führte dazu, dass erneut bei jedem Einsatz die Unterstützung der Polizei erforderlich ist, um die notwendigen Absperrmaßnahmen durchzuführen. Da die personelle Verfügbarkeit der einzelnen Polizeiwachen begrenzt ist, ist es zumeist erforderlich, auf eine Einsatzhundertschaft zurückzugreifen. Dies hat häufig starke zeitliche Verzögerungen zur Folge, da die Kräfte im günstigsten Fall aus Brühl, vielfach aber aus anderen Städten in Nordrhein-Westfalen anrücken müssen.

Diese zeitliche Verzögerung wirkt sich negativ auf alle eingesetzten Kräfte, aber insbesondere auf die zu evakuierenden Anwohnerinnen und Anwohner aus.

Die Bombenfunde werden vornehmlich in den späten Nachmittagsstunden gemeldet: Dies bedeutet, dass neben den Kräften des Spätdienstes der Tagesdienst zu Überstunden herangezogen werden muss, da die Einsatzstärke des Spätdienstes alleine nicht ausreichen würde. Vereinzelt werden auch Kräfte des Verkehrsdienstes rekrutiert, um bei den Evakuierungsmaßnahmen Unterstützung zu leisten.

Dies kommt zum Tragen, wenn der Radius (bis zu 500 Meter) der zu evakuierenden Anwohnerinnen und Anwohner aufgrund der Sprengkraft der Bombe sehr weit gefasst wird und die Kräfte des Ordnungsdienstes alleine nicht ausreichen.

Der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin des Ordnungsdienstes koordiniert in diesem Kontext auch Krankentransporte für pflegebedürftige Personen sowie die Betreuung evakuierter Anwohnerinnen und Anwohner in den bereitgestellten Notunterkünften. Weiterhin wird die Sperrung des Luftraumes, des Bahnverkehrs und der betroffenen Straßen veranlasst. Einsätze dieser Art sind sehr personal- und zeitintensiv.

1.3.8 Kfz-Zwangstilllegungen

Seit April 2008 ist der bezirkliche Ordnungsdienst zum Schutz von unbeteiligten Dritten in **11.849** Fällen tätig, um Fahrzeuge ohne gültigen Versicherungsschutz durch Entsigelung endgültig stillzulegen.

Diese intensive und nachhaltige Tätigkeit verhindert eventuelle Regressansprüche von Unfallopfern in Zusammenhang mit einem nichtversicherten Fahrzeug gegen die Stadt Köln. Im Jahre 2009 sanken die Fallzahlen in diesem Bereich auf **10.515**.

Hinzu kamen **449** Kontrollen von Fahrtenbüchern und in **690** Fällen wurden Führerscheine auf Grundlage von gravierenden Geschwindigkeitsüberschreitungen und zu dichtem Auffahren eingezogen.

1.3.9 Lärmschutz und Immissionen

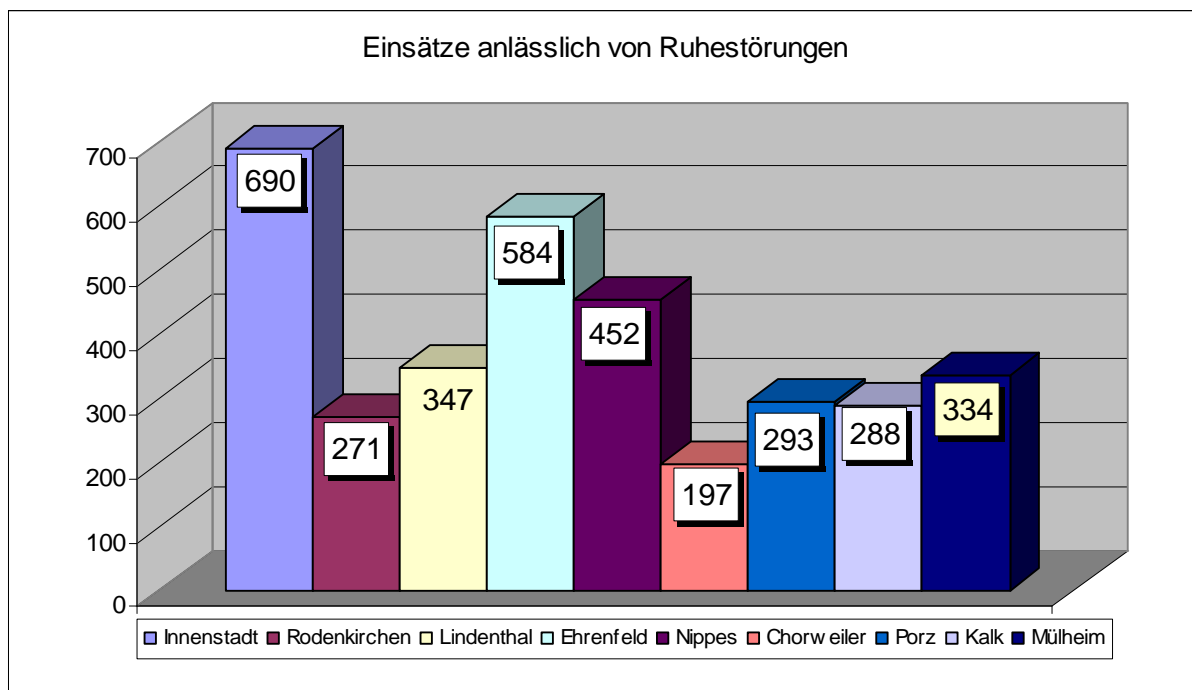
Wie bereits unter Punkt 1.3.1 „Ordnungspartnerschaften“ ausgeführt, führt sowohl das veränderte Freizeitverhalten der Bevölkerung als auch die Liberalisierung der Sperrzeitverordnung und damit verbunden die längeren Öffnungszeiten von Gaststättenbetrieben und Diskotheken zu einer erhöhten Anzahl von Lärmbeschwerden.

Milde Witterungsbedingungen begünstigen darüber hinaus die starke Frequentierung von Außengastronomien über den gesetzlich genehmigten Rahmen von 0:00 Uhr hinaus.

Einen nicht unerheblichen Anteil an diesem spezifischen Beschwerdeaufkommen verursachen Privatpartys.

Die durch die Servicenummer (221-32000) eingehenden Lärmbeschwerden - speziell ab 22:00 Uhr - führten im Jahre 2008 zu **1.511** Einsätzen der Ordnungsdienstkräfte, die zumeist mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld endeten. Im Jahre 2009 stieg die Anzahl der Einsätze um 130 % auf **3.456**. Die Anzahl der Einsätze der beiden Lärmwagen, deren Einsätze über die Leitstelle der Polizei gesteuert und erfasst werden, sind dabei noch unberücksichtigt.

Die Übersicht macht deutlich, dass trotz des gemeinsamen Einsatzmittels mit der Polizei die größte Einsatzdichte in der Innenstadt herrscht, dicht gefolgt von Ehrenfeld und Nippes. Die Stadtbezirke Rodenkirchen, Lindenthal, Kalk, Mülheim und Porz bewegen sich auf einem untereinander vergleichbaren Niveau; einzig Chorweiler hat nur etwa ein Drittel der Einsätze der Innenstadt zu verzeichnen.



In besonders gravierenden Fällen, bei denen hartnäckig und wiederholt den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort nicht Folge geleistet wurde, kam es zur Sicherstellung der Lärmquelle.

Darüber hinaus kam es regelmäßig an Wochenenden in der Fußgängerzone der Innenstadt zu Lärmbeschwerden, da sogenannte „Indio-Bands“ ihre Musik entgegen der Bestimmungen elektronisch verstärkten.

So kam es im Jahr 2008 in diesen Fällen zu **28** Sicherstellungen von Stromaggregaten bzw. Mischpulten. Durch die Erhebung von Sicherstellungsgebühren konnte dieses Niveau im Jahre 2009 um mehr als 50 % gesenkt werden, sodass es zu **12** Zuwiderhandlungen bzw. Sicherstellungen in diesem Bereich kam.

1.3.10 Landeshundegesetz-Kontrollen

Im Rahmen der Einhaltung des Landeshundegesetzes trägt der Ordnungsdienst dafür Sorge, dass von großen Hunden und Hunden gefährlicher Rassen keine Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit von Unbeteiligten ausgeht. Die Kontrollen erstrecken sich sowohl auf die Bereiche Maulkorb- und Anleinplicht als auch Sauberkeit (Hundekot).

Da Hundehalterinnen und -halter vielfach uneinsichtig und aggressiv reagieren, sind tätliche Übergriffe keine Seltenheit. Daher sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich in Doppelstreife tätig und haben im Jahre 2008 **2.111** Kontrollen in Zusammenhang mit der Maulkorb- und Leinenpflicht durchgeführt; im Jahre 2009 wurde diese Anzahl geringfügig auf **2.172** gesteigert. Von diesen Kontrollen entfallen **180** auf den bezirklichen Ordnungsdienst.

Die Kontrollen erstrecken sich sowohl auf das öffentliche Straßenland als auch sämtliche städtische Grünflächen. Dabei wurden im Jahre 2009 **1.653** Verstöße geahndet; davon entfielen **510** auf die Bereiche des öffentlichen Straßenlandes und **1.143** auf die Grünflächen. In **106** Fällen waren die Verstöße so gravierend, dass eine Sicherstellung des jeweiligen Hundes durch die Kräfte des Ordnungsdienstes erfolgte. Diese häufig illegal gezüchteten Hunde gefährlicher Rassen wurden in einem städtischen Tierheim untergebracht.

1.3.11 Kontrollen von Daten aus dem Melderegister

Der bezirkliche Ordnungsdienst ermittelte im Jahr 2008 in **17.794** Fällen aufgrund des Meldegesetzes NRW. Überprüft wurde, inwieweit die im Melderegister zuletzt angegebene Adresse noch aktuell ist bzw. unter welcher Wohnanschrift der Betroffene postalisch erreicht werden kann.

Im Jahre 2009 fanden **18.814** Überprüfungen dieser Art statt und trugen damit zur Aktualisierung und Pflege des Melderegisters der Stadt Köln bei. Gleichzeitig ist das Melderegister Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Landes an die Stadt Köln.

Weiterhin kam es zu **3.005** Überprüfungen aufgrund von Postrückläufern in Zusammenhang mit den 2009 stattgefundenen Wahlen (Europawahl, Kommunalwahl sowie Bundestagswahl).

Im Rahmen der Einführung einer einheitlichen Steueridentitätsnummer für jeden Bundesbürger kam es im Herbst 2008 bezogen auf Köln zu insgesamt ca. **32.000** Postrückläufern. Eine Zustellung ist nach Maßgabe vom Bundeszentralamt für Steuern in diesen Fällen schnellstmöglich durchzuführen. Diese Aufgabe wurde mit vereinten Kräften aus den Bürgerämtern, dem zentralen Ordnungsdienst und freiwilligen Helferinnen und Helfern in Angriff genommen.

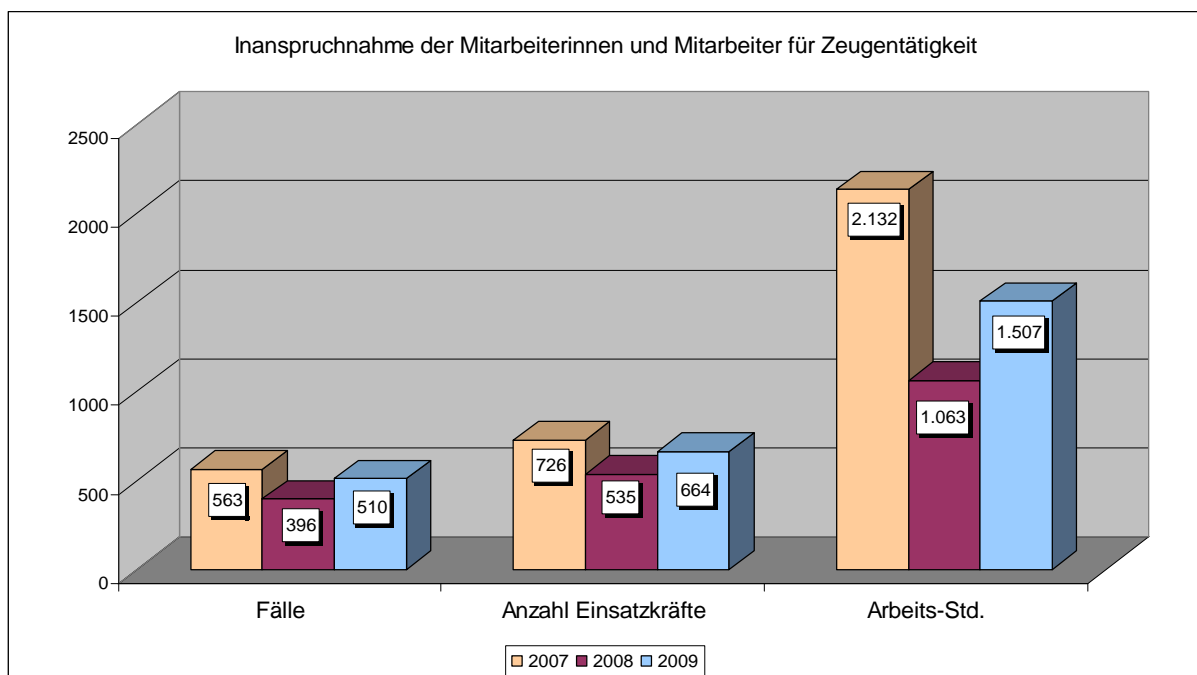
Bis Ende 2008 wurden neben den Schwerpunktaufgaben insgesamt **19.746** zusätzliche Personenermittlungen im Rahmen der Steuer-ID durchgeführt; im Jahre 2009 erfolgten weitere **12.254** Überprüfungen.

1.3.12 Zeugen bei Hausdurchsuchungen

Zu den Aufgaben des Ordnungsdienstes zählt auch die Zeugengestellung für die Hausdurchsuchungen der Polizei. Auf Basis der Strafprozessordnung forderte die Polizei in 2008 in **396** Fällen einen oder mehrere Zeugen für richterlich angeordnete Hausdurchsuchungen an; in 2009 stieg die Anzahl um knapp 30 % auf **510** Fälle.

Im Jahre 2008 kam es zu **535** Zeugengestellungen. In 2009 stieg diese Zahl auf **664** Zeugengestellungen. Vereinzelt konnten Anfragen nicht bzw. nicht zum gewünschten Termin oder in vollem Umfang bedient werden, obwohl eine Vielzahl von Ausbildungskräften den zentralen Ordnungsdienst bei dieser Aufgabe unterstützt haben.

Insgesamt waren die Kräfte des Ordnungsdienstes dadurch 1.507 Stunden gebunden. Es wurden weitestgehend alle Großanfragen der Polizei vorrangig bedient, d.h. Termine bei denen zwischen 10 und 20 Zeugen gleichzeitig erbeten wurden.



1.4 Sauberkeit

1.4.1 Grünflächen und Spielplätze

Gleichwohl der Sommer 2009 verhältnismäßig warm und sonnig war, konnten die über 80 Grünflächen im gesamten Stadtgebiet nicht in der gewünschten Intensität kontrolliert werden. Insbesondere in den späten Abendstunden und an den Wochenenden fehlten bis Mitte Juli Ordnungsdienstkräfte. Hintergrund war, dass im Jahre 2008 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an die Bürgerämter abgegeben worden waren.

Dies verminderte die Kräftestärke und Leistungsfähigkeit des zentralen Ordnungsdienstes speziell in diesem Bereich zu den oben genannten Zeiten. Für Schwerpunkttaktionen an den Wochenenden und in den Abendstunden standen diese Kräfte nicht zur Verfügung.

Die in den Bürgerämtern eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere zur Überwachung der Sauberkeit in Grünanlagen innerhalb der verwaltungsüblichen Dienstzeiten beigetragen, soweit dies mit drei Kräften pro Bezirk möglich war.

Im Juli 2009 konnte der zentrale Ordnungsdienst 13 zusätzliche Kräfte einstellen, um die Schwerpunkttaktionen u.a. zum Thema Sauberkeit in den Bezirken zu intensivieren. Durch die notwendige Einarbeitung schlug sich die Produktivität dieser neuen Kräfte durch entsprechende Fallzahlen erst gegen Ende der Sommersaison nieder.

Die flexible Gestaltung der Einsatzzeiten der neuen Kräfte bis in die Abend- und Nachtstunden und speziell an den Wochenenden, ermöglichte es danach allerdings, dass der Ordnungsdienst im Jahre 2009 mit **1.381** Grünflächen- und Spielplatzkontrollen nahezu an die Fallzahlen aus dem Jahre 2008 mit insgesamt **1.469** Fällen anknüpfen konnte.

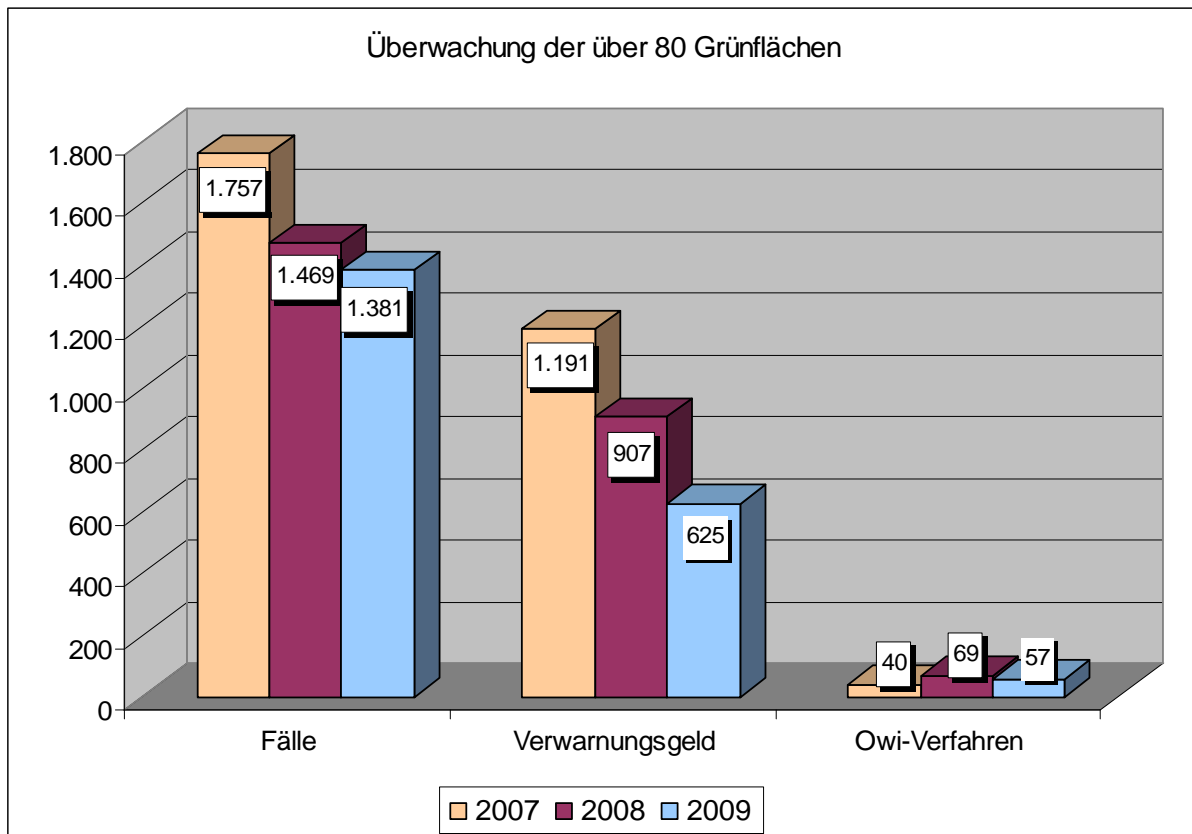
Dabei standen die durch Kraftfahrzeuge verursachten Parkverstöße, die zur Zerstörung der Grünflächen führten, im Jahre 2009 erstmals mit **312** geahndeten Fällen im Vordergrund. Hinzu kam die intensive Überwachung der Naturschutzgebiete, deren Betreten bereits einen Verstoß darstellt.

Hier wurden in enger Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz zunächst die Rahmenbedingungen verbessert, d.h. fehlende Schilder wurden bei jeder Kontrolle ersetzt und die Reparatur beschädigter Zäune in Auftrag gegeben. Erst im Anschluss daran wurde in **240** Fällen ein Verwarngeld aufgrund des Betretungsverbot verhängen.

Weiterhin wurden in diesem Zusammenhang die Spielplatzkontrollen ab Juli 2009 intensiviert, um das seit Anfang 2009 in Kraft getretene Rauchverbot konsequent umzusetzen. Dieses Verbot wurde eingeführt, um die Verunreinigung des Spielfeldes mit Zigarettenkippen deutlich zu verringern.

Bei Kontrollen wurden in **73** Fällen Verstöße dieser Art unmittelbar geahndet. Darüber hinaus wurde in enger Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie bei groben Verschmutzungen die Reinigung bzw. der Austausch z.B. von Sand in Sandkästen ebenso wie die Reparatur beschädigter Spielgeräte veranlasst.

Insgesamt kam es bei **57** besonders gravierenden Fällen zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.



1.4.2 Orts- und Wohnungshygiene

Zumeist beschweren sich Nachbarn über extreme Geruchsbelästigungen und damit einhergehend Ungeziefer. Vielfach sind die betroffenen Wohnungen oder Grundstücke vernachlässigt, da der Eigentümer bzw. die Eigentümerin außerhalb Kölns lebt oder der Bewohner bzw. die Bewohnerin ggf. an einer psychischen Erkrankung leidet, die zu einer Vernachlässigung seines unmittelbaren Umfeldes führt.

Zu den klassischen Fällen der Orts- und Wohnungshygiene zählen:

- Wilde Müllkippen
- Überwüchse von Pflanzen, die zu einer Behinderung oder Gefährdung führen
- Fütterung von Tauben und Wasservögeln
- Ratten auf zumeist verunreinigten privaten und öffentlichen Grundstücken
- Wohnungen, von denen eine Gefahr ausgeht (zumeist sog. „Messi-Wohnungen“)

In enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, der Wohnungsaufsicht, dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, den Abfallwirtschaftsbetrieben (AWB) und den Städtischen Entwässerungsbetrieben (STEB) ermittelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes die Verursacher und versuchten mit vereinten Kräften sowohl die Begleiterscheinungen, wie z.B. einen Rattenbefall, zu bekämpfen, als auch den Ursachen nachzugehen, z.B. Müllansammlungen.

So kam es im Jahre 2007 noch in **2.481** Fällen dieser Art zu Einsätzen; im Jahre 2008 sank die Zahl bereits auf **2.167** Fälle und im Jahr 2009 halbierte sie sich nochmals auf **1.043** Fälle. Ein konsequentes und nachhaltiges Einschreiten bei festgestellten Vermüllungen führt offensichtlich zu einem veränderten Verhalten der Verursacher. Die Strafen in diesem Bereich sind empfindlich hoch und beginnen bei 400 € je Kubikmeter unsachgemäß entsorgten Mülls.

1.4.3 Wildcamper- und Landfahrerkontrollen

Im Jahr 2007 wurden **287** Wildcamper- und Landfahrerkontrollen durchgeführt; im Jahre 2008 stieg die Zahl geringfügig auf **296** an. Im Jahre 2009 stiegen die Kontrollen um das 2,5 fache auf insgesamt **737** Kontrollen an. Insbesondere die von den Landfahrern ausgehenden Belästigungen (Lärmbelästigungen und Vermüllung) führen in der Bevölkerung - unabhängig von ihrem Standort - zu massiven Protesten und einer enormen Beschwerdelage.

In enger Zusammenarbeit mit Polizei, Ausländeramt, Jugendamt und den AWB gelang es dieser Problematik des jeweiligen Einzelfalles weitestgehend entgegenzuwirken. Eine Lösung der Problematik ist derzeit ohne entsprechende speziell ausgewiesene Lagerplätze nicht in Sicht.

1.4.4 Entsorgung von Schrott-Kfz und Schrottfahrrädern

Einen Tätigkeitsschwerpunkt innerhalb des Bereiches Sauberkeit bilden die von Bürgerinnen und Bürgern auf öffentlichem Straßenland illegal entsorgten Schrottfahrzeuge und Schrottfahrräder. Diesem Aufgabenschwerpunkt widmen sich seit April 2008 fast ausschließlich die bezirklichen Ordnungsdienstkräfte.

Verkürzte Wegezeiten und bessere Ortskenntnisse sollen zu einer schnelleren Beseitigung des Übels beitragen.

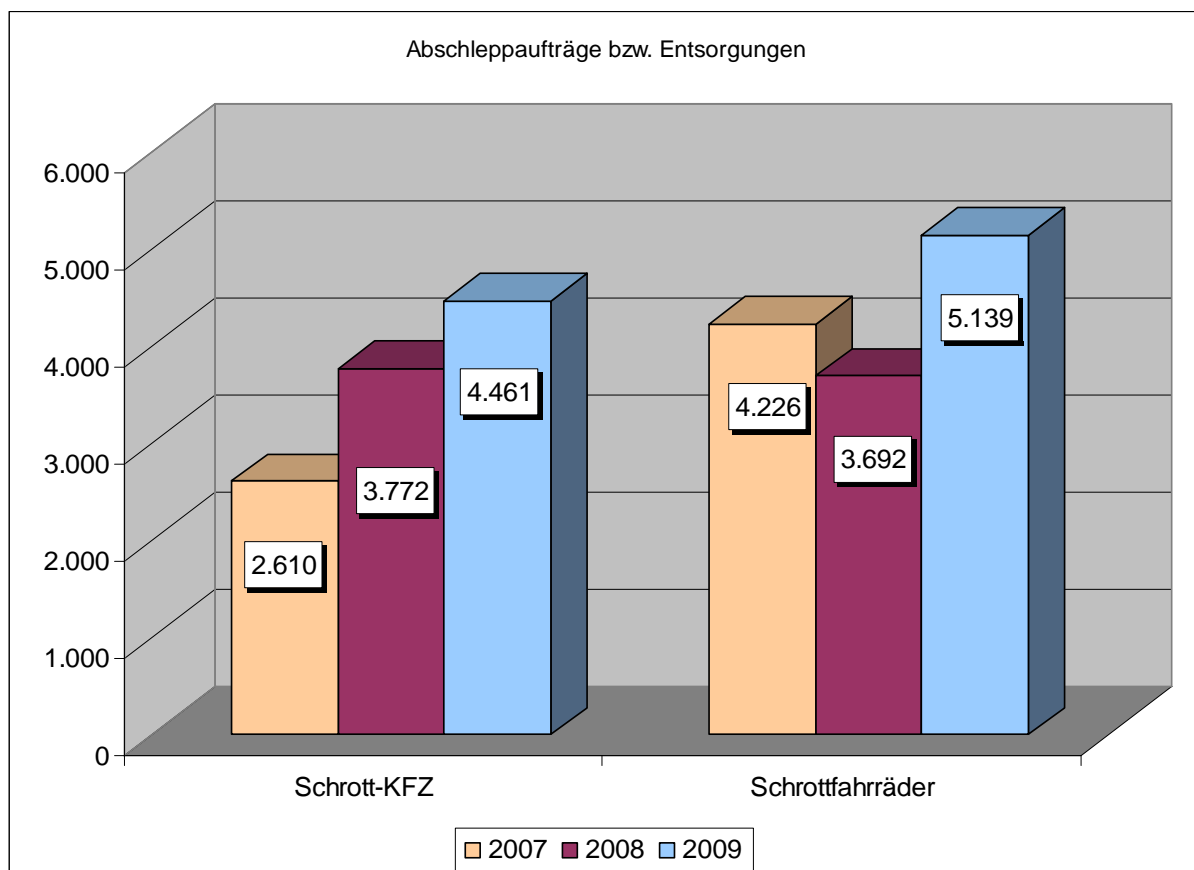
Schrott-Kfz werden zumeist bewusst ohne Kennzeichen und teilweise mit heraus geätzten Fahrzeug-Identifikations-Nummern auf öffentlichem Straßenland abgestellt, anstatt sie ordnungsgemäß zu entsorgen. Ebenso werden zahlreiche Schrottfahrräder illegal entsorgt. Sofern keine unmittelbare Gefahr von den Schrott-Kfz bzw. Schrottfahrrädern ausgeht, werden sie mit Aufklebern versehen, um den Eigentümer innerhalb von 5 Werktagen bei Schrott-Kfz bzw. innerhalb eines Monats bei Schrottfahrrädern zu veranlassen, eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen. Sofern dies nicht erfolgt, wird seitens des bezirklichen Ordnungsdienstes die Entsorgung veranlasst.

Im Jahre 2007 belief sich die Zahl der vorgefundenen Schrott-Fahrzeuge auf **2.610**; im Jahre 2008 stieg die Zahl um knapp 45 % auf **3.772**. Im Jahre 2009 ist nochmals eine Steigerung der Fallzahlen um knapp 20 % auf **4.461** zu verzeichnen.

Im Jahre 2007 wurden **4.226** Schrottfahrräder im öffentlichen Straßenraum vorgefunden; diese Zahl sank im Jahre 2008 auf **3.692**. In 2009 war durch die intensive Unterstützung des zentralen Ordnungsdienstes in diesem Bereich eine Fallzahlsteigerung um knapp 40 % auf **5.139** zu verzeichnen.

Im Bereich der Schrott-Kfz werden seit Oktober 2008 nicht nur die Verursacher in Regress genommen, die trotz Aufforderung ihr Fahrzeug nicht aus öffentlichem Straßenland entfernten. Neu ist, dass nun auch Fahrzeughalter verwarnt werden, die nach Aufforderung den rechtswidrigen Zustand selbst beenden und ihr nicht zugelassenes Fahrzeug aus öffentlichem Straßenland entfernen. So wurden seit Oktober 2008 **500** Halterinnen und Halter mit einem Verwarngeld belegt, die nach Aufforderung ihr Schrott-Kfz selbst entsorgt haben; im Jahre 2009 verdreifachte sich die Zahl der Verfahren nahezu auf **1.445**. Hinzu kamen **88** Roller ohne gültiges Versicherungskennzeichen, die im öffentlichen Straßenland widerrechtlich abgestellt waren.

Dieses neue Vorgehen soll künftigen Verstößen dieser Art entgegenwirken und Nachahmer abschrecken.



1.4.5 Sauberkeit auf öffentlichem Straßenland

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Bereich der Sauberkeit besonders engagiert. Ein Schwerpunkt des Jahres 2009 war die Ahndung von Verschmutzungen aufgrund nicht genehmigten Plakatierens auf Hauswänden und in Tunneldurchgängen. Darüber hinaus ist das Verteilen von Flyern immer mit einer Verschmutzung und teilweise Gefährdung verbunden. Die unachtsam weggeworfenen Flyer markieren zumeist die Wegstrecke der Verteilerinnen und Verteiler und führen bei entsprechend glattem Untergrund oder auch bei Nässe zu einer massiven Rutschgefahr für Passanten.

So wurde im Jahre 2009 insgesamt in **324** Fällen Flyer und **1.060** Fällen Plakate durch den zentralen Ordnungsdienst sichergestellt, um weitere Verschmutzungen öffentlichen Straßenlandes zu verhindern. Im Nachgang der Sicherstellung wurde aufgrund ungenehmigten Flyerverteilens in **224** Fällen, aufgrund Wildplakatierens in **566** Fällen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verursacher eingeleitet.

Neben diesen Schwerpunkten innerhalb des Paketes Sauberkeit waren die Müllknöllchen ein weiterer Baustein. Die Produktivität der Domstreife mit **3.767** Feststellungen war in diesem Bereich ungebrochen und da auch im gesamten Stadtgebiet regelmäßige Schwerpunktaktionen stattfanden, konnten die Fallzahlen aus 2008 in Höhe von **9.745** noch gesteigert werden.

Mit **10.000** festgestellten und geahndeten Verstößen in 2009 wirkte sich der Einsturz des Stadtarchivs nicht nachhaltig negativ aus. Dies ist umso erstaunlicher als die gesamten Kräfte des zentralen als auch des bezirklichen Ordnungsdienstes mehr als drei Wochen an der Einsturzstelle gebunden waren.

1.4.6 Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes

Zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes zählen Warenauslagen, das Aufstellen von Werbeträgern, der Verkauf von Weihnachtsbäumen, Außengastronomien und der „wilde Handel“ in Zusammenhang mit Großveranstaltungen. Im Jahre 2009 gab es eine Vielzahl von Beschwerden zu Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenland.

Hinzu kam ein weiterer Stein des Anstoßes. Private Haushalte blockieren bei Umzügen häufig mit Stühlen, Kisten und Flatterband etc. öffentliches Straßenland und insbesondere knappen Parkraum, ohne eine Genehmigung eingeholt zu haben. Vereinzelt werden sogar Außenaufzüge aufgestellt, die bei unsachgemäßer Absicherung eine Gefährdung für den fließenden Verkehr und Passanten darstellen. Diesen Verstößen galt in 2009 ein besonderes Augenmerk des Ordnungsdienstes.

Insgesamt kam es im Jahre 2008 in dem gesamten Bereich der Sondernutzung zu **3.390** Überprüfungen. Im Jahre 2009 steigerte sich die Anzahl um 90 % auf insgesamt **6.174** Fälle.

Aufgrund einer Vielzahl von Bürgerbeschwerden wurden in Absprache mit dem Bauverwaltungsamt knapp 340 Standorte von Altkleidercontainern kontrolliert. Dabei wurde nicht nur festgestellt, dass diese häufig ohne Genehmigung aufgestellt waren, sondern auch „Schmuddelecken“ darstellen.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle wurden die festgestellten Verstöße durch ein Verwarnungsgeld geahndet. Im Bereich der Altkleidercontainer, der Außengastronomien und der wilden Händler kam es regelmäßig zur Einleitung von Bußgeldverfahren.

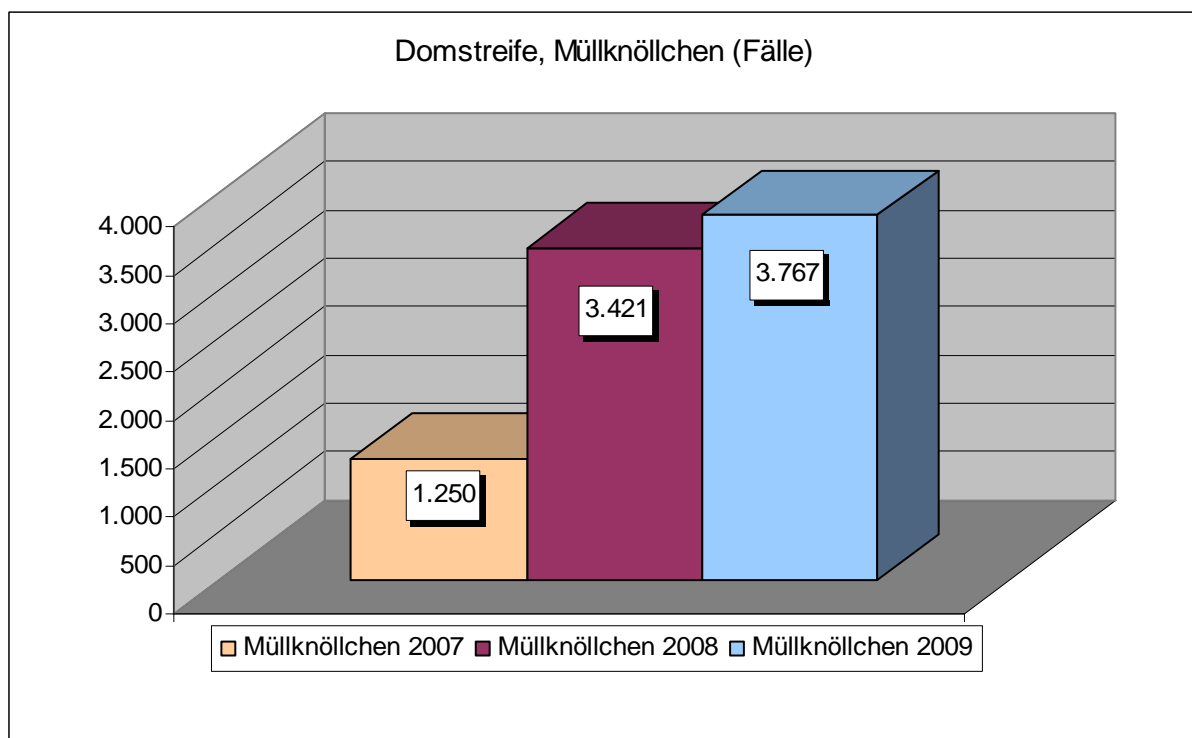
1.4.7 Domstreife (Zahlen sind in den Punkten 1.3.1.2, 1.3.6, 1.3.9, 1.3.10 sowie 1.4.5 und 1.4.6 enthalten)

Im unmittelbaren Dombereich ist seit Ende 2006 die „Domstreife“ des Ordnungsdienstes im Einsatz. Konkret bedeutet dies, dass täglich durchschnittlich vier Personen rund um den Kölner Dom bis hinunter zum Hauptbahnhof eingesetzt sind.

Sie wirken dem ordnungswidrigen Entsorgen von beispielsweise Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien etc. entgegen. Insbesondere in diesem stark frequentierten Bereich tritt die Problematik der Verunreinigung durch unsachgemäße Entsorgung vermehrt auf und wird aufgrund des derzeitigen Bußgeldkataloges mit spürbaren Geldbußen belegt. Zur Verbesserung des Erscheinungsbildes wurde auch die Entfernung zahlreicher Farbschmierereien (sog. Graffiti) veranlasst.

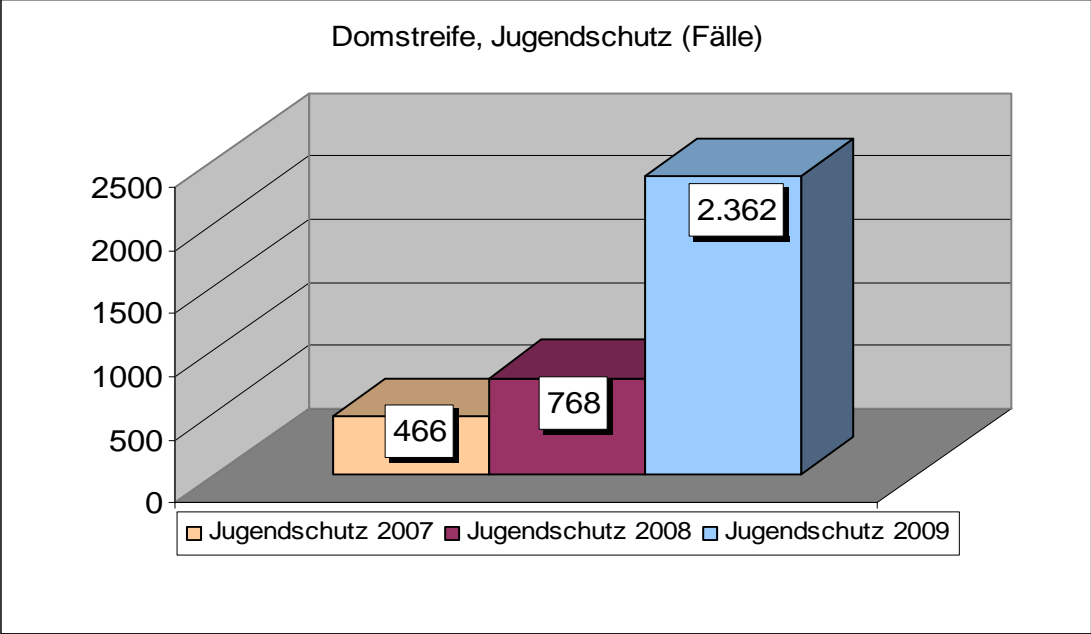
Im Rahmen der Domstreife wird weiterhin auch das Verteilen von Flyern, Wildplakattieren, aggressives Betteln, unangeleitete Hunde, Verunreinigungen durch Hundekot, unerlaubte Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes z.B. durch Skater, Taubenfüttern, Rauchen und Alkoholkonsum von Jugendlichen usw. geahndet. Außerdem werden die Einsatzkräfte zahlreich als Ansprechpartner für Auskünfte von den Besucherinnen und Besuchern in Anspruch genommen.

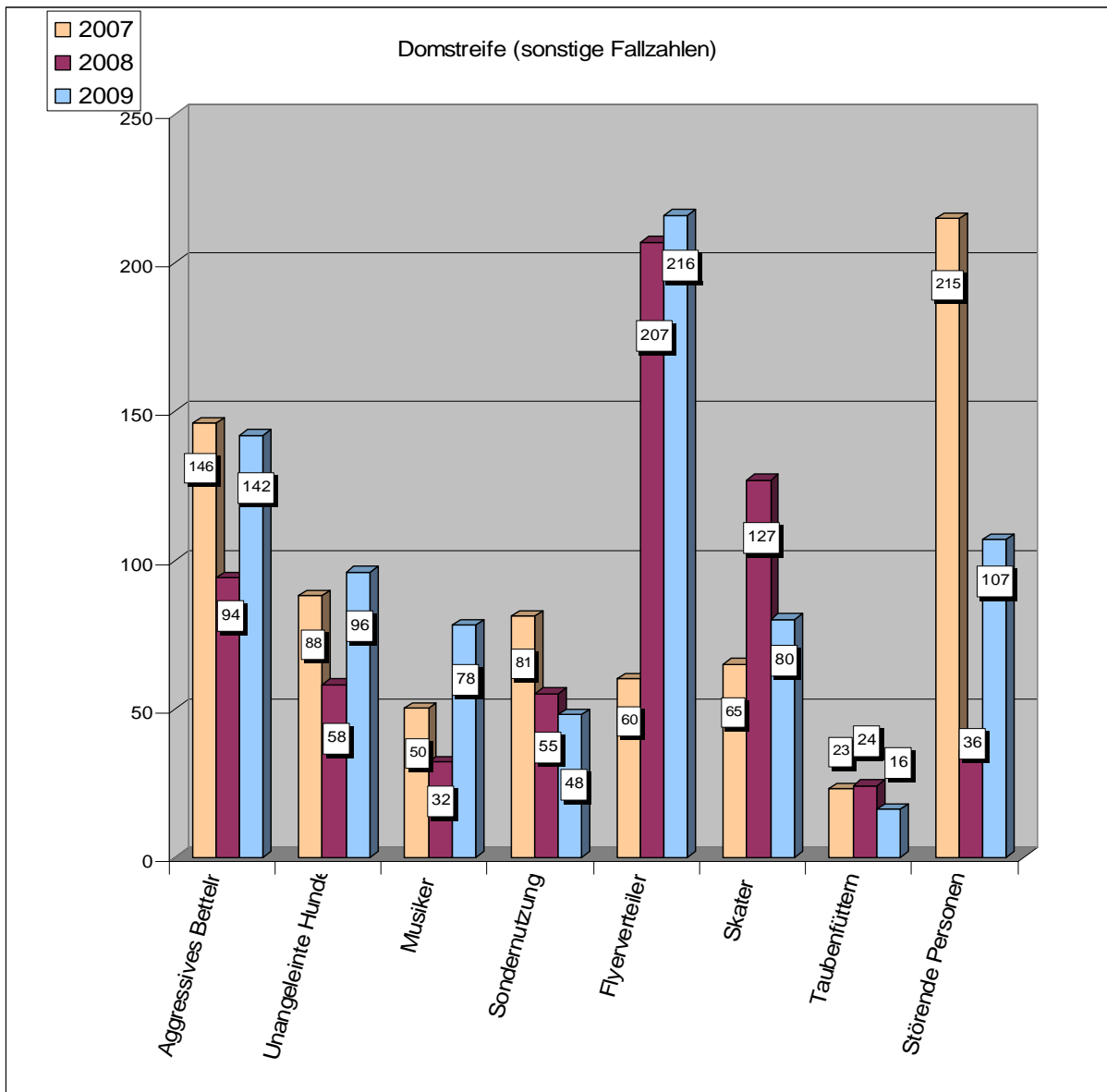
Im Jahr 2008 wurden allein in der unmittelbaren Domumgebung **3.421** Müllknöllchen erteilt und von **207** Flyerverteilern Handzettel sichergestellt. Die Anzahl der Müllknöllchen stieg um ca. 10 % im Jahre 2009 auf **3.767**; im Bereich der Flyerverteiler ist der Anstieg mit ca. 4 % auf **216** Fälle etwas geringer.



Die Domumgebung ist aufgrund der Nähe zum Hauptbahnhof und der angrenzenden Fußgängerzonen ein zentraler Anlaufpunkt für Kinder und Jugendliche aus Köln und dem angrenzenden Umland. In diesem Zusammenhang kommt es verstärkt zu Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz insbesondere hinsichtlich des Tabak- und Alkoholkonsums. Zum 1.9.2007 trat eine Änderung bzw. Verschärfung des Jugendschutzgesetzes in Kraft: Demzufolge ist der Konsum von Tabakwaren erst ab 18 Jahren erlaubt. Bei festgestellten Verstößen werden die Jugendlichen aufgefordert, die Zigaretten zu vernichten.

Seit diesem Zeitpunkt ist ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen in diesem Bereich zu verzeichnen, der sich auch in 2009 fortsetzt.





Diese Zahlen machen deutlich, dass ein Einsatz der Domstreife zwingend notwendig ist, um langfristig durch konsequente Ahndung, verbunden mit einer intensiven Abfallbeseitigung und Reinigung durch die AWB, zu einer deutlichen Steigerung der Aufenthaltsqualität am Dom beizutragen.

1.5 Übersicht über die Einsätze des Ordnungsdienstes

Anzahl der Einsätze im Jahr **2009: 117.419** (2008: 118.977 inkl. Citystreife)

Sauberkeit	Ergebnis 2009/ (2008)	Sicherheit
Kostendeckungsgrad 2009, 8% / (2008, 7,08%)		
	Ordnungspartnerschaft 18.728, -0,27% (18.779)	
	Entsorgung Schrott-Kfz und Schrottfahräder 9.600, +28,62% (7.464)	
	Verstorbene ohne bekannte Angehörige 326, +11,26% (293)	
	Glasverbot 3.808	
	Gaststätten/Gewerbe 8.324, -44,51% (15.001)	
	Geestemünder/SperrbezirksVO 1.592, -19,60% (1.980)	
	Grünflächen u. Spielplätze 1.381, -5,99% (1.469)	
	Jugendschutz 4.836, +42,07% (3.404)	
	Kampfmittel 21, -41,67% (36)	
	Kfz-Stilllegungen 10.515, -11,26% (11.849)	
	Lärmschutz/Immissionen 3.456, +128,72% (1.511)	
	Landeshundegesetz-Kontrollen 2.172, +2,89% (2.111)	
	Kontrollen Melderegister 34.073, -9,24% (37.540)	
	Orts- u. Wohnungshygiene Besuche 1.043, -51,87% (2.167)	
	Sauberkeit öffentl. Straßenland 10.000, +2,62% (9.745)	
	Schulzuführungen 123, -22,15% (158)	
	Sondernutzung öffentl. Straßenland 6.174, +82,12% (3.390)	
	Wildcamper- u. Landfahrerkontrollen 737, +148,99% (296)	
	Zeugen bei Hausdurchsuchungen 510, +28,79% (396)	

Anzahl der Feststellungen in fetter Schrift: **Zahlen aus 2009**, (in Klammern 2008)

2 Verkehrsdienst

2.1 Einleitung

Der Verkehrsdienst trägt mit durchschnittlich 223 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den sogenannten Politessen, dazu bei, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gesteigert wird. 97 dieser Kräfte sind befugt, bei besonders gefährdend abgestellten Fahrzeugen einen Abschleppunternehmer mit der Sicherstellung des Fahrzeugs zu beauftragen. Von dieser für Fahrzeugführerinnen und -führer besonders belastenden Maßnahme wird nur Gebrauch gemacht, wenn keine Möglichkeit besteht, dass die Gefahr durch den Fahrer bzw. die Fahrerin unmittelbar beseitigt wird.

Um die Zielsetzung der Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in der Praxis umsetzen zu können, wurde das gesamte Stadtgebiet Köln in 12 Überwachungsbezirke unterteilt. Die Grenzen dieser Überwachungsbezirke sind identisch mit den jeweiligen Stadtteilgrenzen. Einzig die linksrheinische Innenstadt wurde aufgrund der Verkehrs- als auch Gewerbedichte in drei Bezirke unterteilt; Deutz wurde einzeln betrachtet. Die Überwachungsbezirke wurden jeweils noch weiter in sogenannte Reviere unterteilt.

Dies gewährleistet einen bedarfsgerechten Einsatz der Kräfte. Monatliche Auswertungen der jeweiligen Überwachungsreviere dienen als Grundlage der Personalsteuerung. Dabei werden die verschiedensten Aspekte berücksichtigt, wie z.B. Schwankungen des Falschparkeraufkommens aufgrund witterungsbedingter, jahreszeitlicher und veranstaltungsbedingter Einflüsse. Erkennbar sind weiterhin Abweichungen an Werk- bzw. Sonn- und Feiertagen. Selbst während eines Tages sind Rückschlüsse auf Verkehrsspitzen und damit verbunden einen erhöhten Parkdruck nachvollziehbar.

Diese Auswertungen ergänzt durch die persönlichen Erfahrungswerte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Personalbemessung für jeden der 12 Überwachungsbezirke herangezogen.

Die Anzahl der besonders verkehrsgefährdend abgestellten Fahrzeuge je Abschnitt, bestimmt die Anzahl der dort eingesetzten abschleppbefugten Kräfte.

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verkehrsdienstes sind an 365 Tagen im Jahr im Schichtdienst tätig. Die größte Dichte der eingesetzten Kräfte ist dabei von Montag bis Freitag während des Tages zu verzeichnen. Dies spiegelt das Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der Berufspendler inklusive der Gewerbetreibenden wider.

In den Abendstunden und an normalen Wochenenden ist eine reduzierte Kräftestärke im Einsatz; ausgenommen davon sind Veranstaltungs- und Brauchtumstage.

2.2 Gesamtergebnis des Verkehrsdienstes

Der Verkehrsdienst rekrutiert seine Kräfte fast ausschließlich im Rahmen von externen Einstellungen. Jährlich werden durchschnittlich 10-20 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer Vielzahl von Initiativbewerbungen eingestellt und intern durch langjährig versierte Kräfte sowohl zu den rechtlichen Hintergründen, dem praktischen Umgang mit dem mobilen Datenerfassungsgerät sowie im Umgang mit dem Bürger geschult.

Dies führt zu einer hohen Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich insbesondere in den stetig gestiegenen Fallzahlen widerspiegelt. Seit dem Jahre 2005 konnte der Verkehrsdienst bei unveränderter Personalstärke seine Produktivität von **811.979** verwarnten Fahrzeugen auf **1.106.734** Fälle im Jahre 2009 steigern.

Diese Fallzahlsteigerung von knapp **300.000** Fällen korrespondiert mit den im Vergleichszeitraum stark rückläufigen Abschleppfällen. Wurden im Jahre 2005 noch **19.077** Fahrzeuge aufgrund einer Behinderung bzw. Gefährdung des Straßenverkehrs abgeschleppt, reduzierte sich diese Anzahl kontinuierlich auf **13.217** Abschleppfälle im Jahre 2009. Dies bedeutet, dass der Parkdruck in Köln zwar nach wie vor gegeben ist, allerdings der Fahrzeugführer ein geschärftes Bewusstsein an den Tag legt.

Offensichtlich haben die Autofahrerinnen und Autofahrer mehr Rücksicht bewiesen und gravierende Parkverstöße wie das Parken bzw. Halten im absoluten Haltverbot oder auch das Parken auf Behindertenparkplätzen oder auch in Eckbereichen mit der Folge einer gesteigerten Unfallgefahr durch Sichtbehinderung, vermieden.

Hinzu kommt sicher, dass die Kosten eines Abschleppvorganges mit durchschnittlich 170 € (inkl. Gebühren) zuzüglich des Verwarngeldes für den Parkverstoß nicht unerheblich sind.

Eine Erklärung für die gestiegene Fallzahl bei den Verwarngeldfällen ist sicher auch in der Baustellensituation in Köln in den letzten Jahren zu sehen. Baumaßnahmen im gesamten Stadtgebiet führen regelmäßig zum Wegfall wertvoller Parkplätze. Ist dies in den reinen Wohngebieten in den Außenbezirken noch teilweise zu kompensieren, führt diese Situation im zentralen Innenstadtbereich zu einer enormen Erhöhung des Parkdrucks. Zumeist fallen Parkplätze an Parkscheinautomaten längerfristig weg und somit haben sowohl Kurzzeitparker als auch in den Nachmittags- und Abendstunden die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Viertel kaum eine Möglichkeit, ihr Fahrzeug legal abzustellen.

Der Verkehrsdienst versucht diesem Umstand Rechnung zu tragen, indem er ein Ausweichen von Bewohnerinnen und Bewohnern in angrenzende Viertel duldet, gleichwohl der Bewohnerausweis nur für einen räumlich begrenzten Bereich an den Parkscheinautomaten seine Gültigkeit entfaltet.

Darüber hinaus kommt es immer wieder zu einer Vielzahl kurzfristig wegfallender Parkplätze durch Veranstaltungen wie z.B. Karneval, Summer-Jam, CSD, Kölner Lichter etc., Drehgenehmigungen oder auch Umzügen von Firmen oder Privatpersonen. Köln erhebt den Anspruch ein Medienstandort zu sein, sodass Produktionsfirmen sich zunehmend im Laufe der letzten Jahre in Köln angesiedelt haben. Sowohl Veranstaltungen als auch Drehgenehmigungen werden dabei meist für Bereiche beantragt, die bereits unter einem erhöhten Parkdruck leiden, d.h. zumeist stark frequentierte Innenstadtbereiche. Dies führt häufig zu Unverständnis und Missmut bei den Anwohnerinnen und Anwohner.

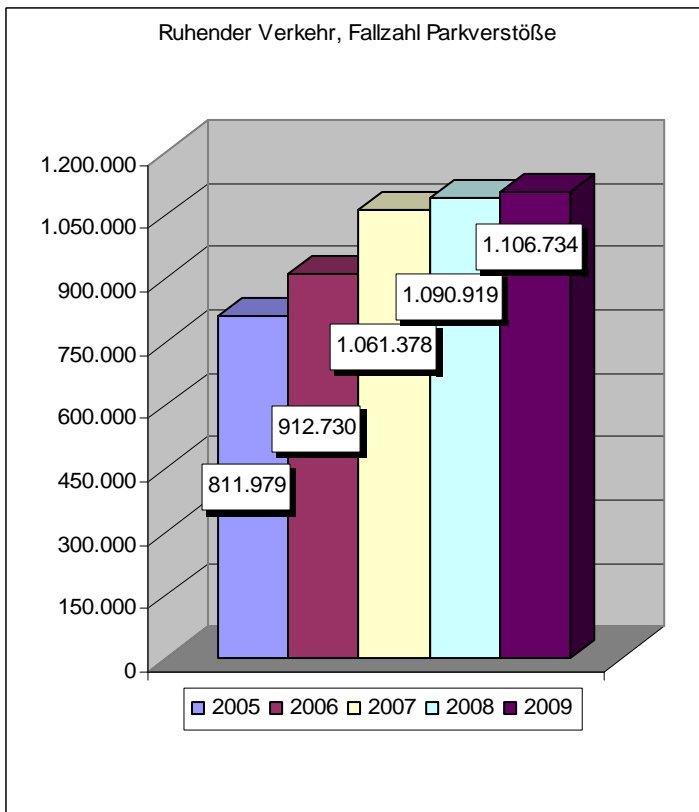
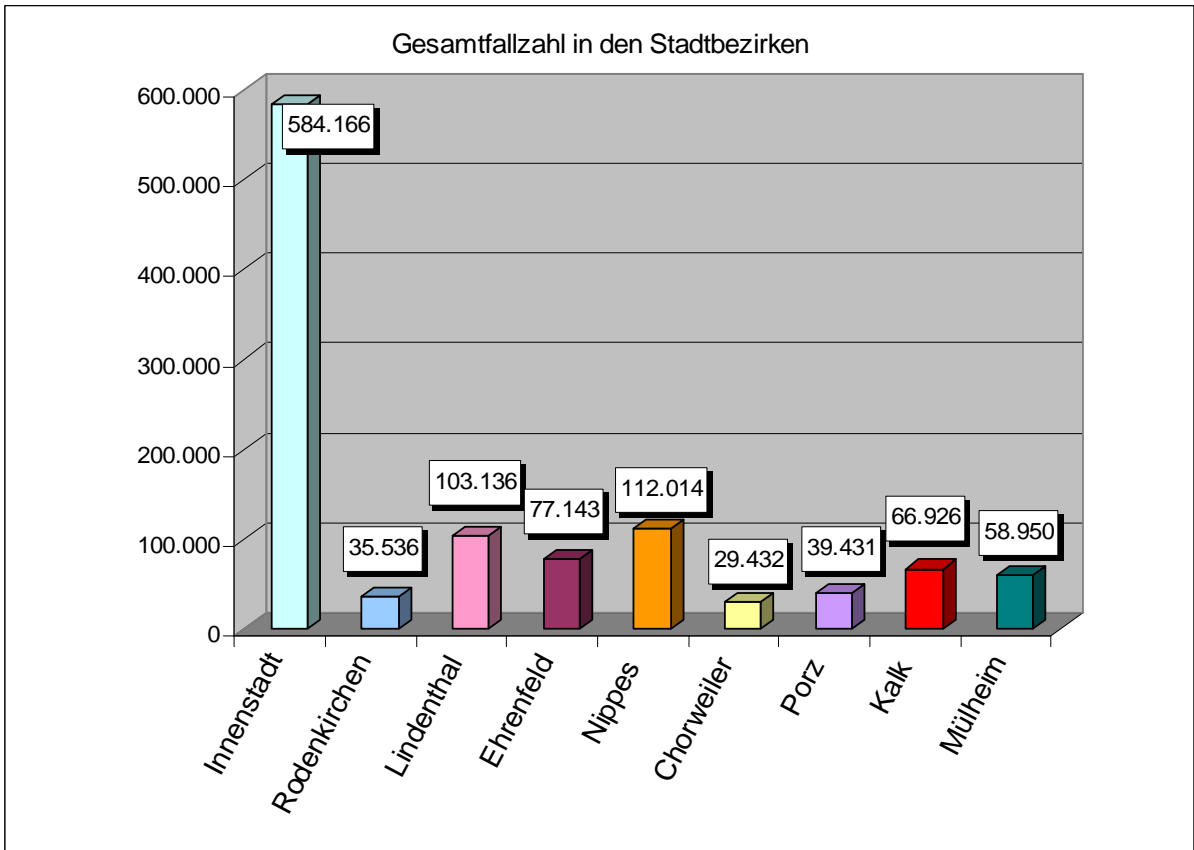
Grundsätzlich gilt, dass für alle diese Belange im Vorfeld eine Genehmigung beantragt werden muss, allerdings besteht zumeist keine Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich örtlicher oder zeitlicher Alternativen.

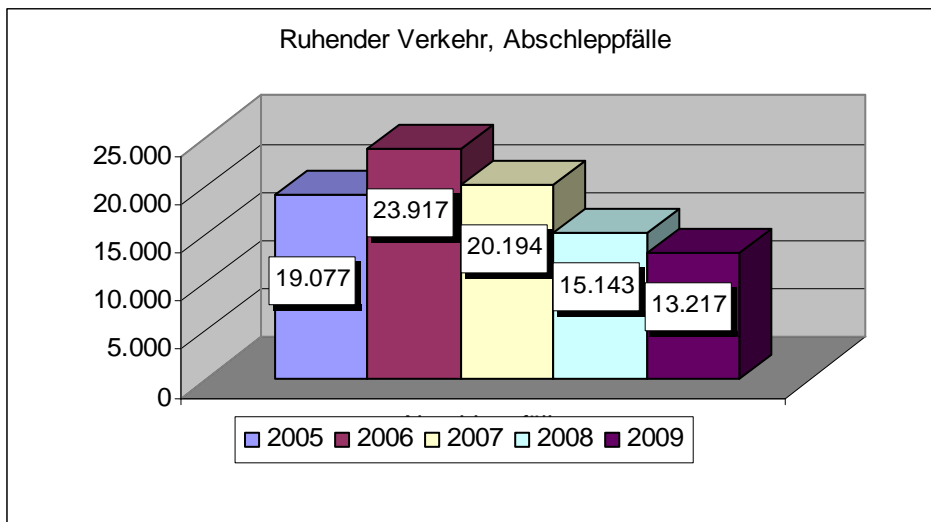
Autofahrerinnen und Autofahrer werden mindestens 72 Stunden im Vorfeld durch das Aufstellen absoluter Haltverbote auf die Veränderung aufmerksam gemacht. In solchen Fällen besteht jedoch kein Anspruch auf Ausweichparkmöglichkeiten.

Die Kräfte des Verkehrsdienstes versuchen in solchen Fällen einer sogenannten „Sonderbeschilderung“ im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Alternativen auszuschöpfen, bevor es zur einer Verwarnung bzw. einem Abschleppvorgang kommt. Konkret bedeutet dies, dass sie bei Sonderbeschilderungen im Rahmen von Bauarbeiten, Drehgenehmigungen als auch Umzügen erst eingreift, wenn sie über die Leitstelle durch den Antragsteller angefordert werden.

Vor Ort versuchen sie zunächst eine Lösung zu finden, in dem sie im direkten Umfeld nach freien Parkkapazitäten Ausschau halten und damit ein Verwarnen oder Abschleppen möglichst vermeiden. Sollte es keine Alternative geben und ein Abschleppen unumgänglich sein, werden Halterinnen und Halter zunächst ermittelt und sofern möglich, zu ihrem Fahrzeug gebeten. Sind sie nicht erreichbar, wird das Fahrzeug abgeschleppt. Eine solche Praxis der versuchten Benachrichtigung des Halters wird grundsätzlich bei jedem potentiellen Abschleppvorgang gewählt. Dies führt einerseits zu mehr Bürgerservice und hat andererseits zur Folge, dass die Behinderung schnellstmöglich beseitigt wird.

Die Übersicht über die Fallzahlen aus dem Jahre 2009 gegliedert nach Stadtbezirken macht deutlich, dass der größte Parkdruck im Innenstadtbereich herrscht. In den Fallzahlen der Innenstadt ist Deutz enthalten.





2.3 Sicherheit des Verkehrs

2.3.1 Parkverstöße auf Gehwegen

Grundsätzlich ist das Parken gemäß der Straßenverkehrsordnung nur auf der rechten Fahrbahnseite rechts zulässig. Ausnahmen bedürfen dabei einer gesonderten Anordnung. So wird in engen Straßen dem Parkdruck in Köln häufig dadurch Rechnung getragen, dass das Parken ganz auf dem Gehweg - parallel zur Fahrbahn - oder hälftig auf dem Gehweg und der Fahrbahn angeordnet wird. Dies geschieht allerdings nur dort, wo eine Mindestgehwegbreite von 1,5 Metern verbleibt, um Passanten, Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern sowie Müttern mit Kinderwagen eine ungehinderte Benutzung zu ermöglichen.

Zu dem Bereich des Gehwegparkens zählen auch die zahlreichen Platzflächen in Köln. Sowohl das Auffahren auf die Fläche als auch das Abfahren birgt eine Vielzahl von Gefahren für Fußgängerinnen und Fußgänger, denn diese versuchen einem Fahrzeug zumeist auszuweichen. Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen haben keine ausreichende Möglichkeit, die Sicherheit der Passanten zu gewährleisten, da ihnen aufgrund der Besucherströme in der Regel der Überblick fehlt und Gefahrensituationen zu spät erkannt werden.

Im Jahre 2009 hatten diese Verstöße mit **114.195** Fällen einen Anteil von knapp über 10 % am Gesamtvolumen aller Verwarnungen.

2.3.2 Parkverstöße auf Radwegen

Im Stadtgebiet Köln verlaufen Radwege meist parallel zu Gehwegen bzw. sind mit diesen kombiniert. Autofahrerinnen und -fahrer achten häufig nicht auf solche Radwege und beparken sie. Dies stellt eine Gefahr für Radfahrerinnen und -fahrer dar, die dadurch bedingt auf die Fahrbahn ausweichen müssen oder den Gehweg benutzen und Passanten gefährden.

Radfahrerinnen und -fahrer zählen neben den Fußgängern zu den schwächsten Verkehrsteilnehmenden. Insbesondere bei einer hohen Verkehrsdichte werden sie häufig übersehen. In die meisten Verkehrsunfälle in Köln sind Fahrradfahrer verwickelt. Sie werden häufig witterungsbedingt aber auch aufgrund mangelnder Verkehrssicherheit des Fahrrades zu spät oder gar nicht wahrgenommen. Die Polizei trägt diesem Umstand mit regelmäßigen Fahrradkontrollen Rechnung.

Flankierend dazu, war die Überwachung der Fahrradwege und die Ahndung von Parkverstößen in diesem Bereich ein Schwerpunkt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verkehrsdienstes im Jahre 2009.

Es kam zu **3.077** geahndeten Verstößen in diesem Bereich.

2.3.3 Parkverstöße auf Behindertenparkplätzen

Ein besonderer Fokus bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs liegt seit jeher auf den speziell ausgewiesenen Behindertenparkplätzen. Allein die Höhe des Verwarngeldes von 35 € je Verstoß macht deutlich, dass der Gesetzgeber ein unberechtigtes Parken auf diesen Plätzen als ein schwerwiegendes Delikt erachtet.

Ein Abschleppen eines verkehrswidrig abgestellten Fahrzeuges in diesem Bereich ist in jedem Fall gerechtfertigt, da diese Sonderparkplätze nur außergewöhnlich Gehbehinderten und Blinden mit einer entsprechenden Genehmigung vorbehalten sind. Diese Standards gelten gleichermaßen in allen europäischen Staaten.

Behinderte mit einer geringeren Beeinträchtigung können unter Auslegen ihres Behindertenausweises im Frontbereich der Windschutzscheibe z.B. an Parkscheinautomaten ohne diese zu bedienen oder in Ladezonen bis zu drei Stunden (ohne Ladevorgang) ihr Fahrzeug abstellen.

Im Jahre 2009 wurden auf reinen Schwerbehindertenparkplätzen **15.529** unberechtigt dort abgestellte Fahrzeuge verwarnt; das entspricht 1,4 % des Gesamtvolumens der Fälle.

2.3.4 Parken entgegen der Fahrtrichtung

Häufig sind Fahrzeugführerinnen und -führer in Bezug auf diesen Parkverstoß sehr uneinsichtig. Die Gefahr, die bei einem solchen Parkverhalten entsteht, wird nicht unmittelbar deutlich.

Es entstehen bei einem Parken entgegen der Fahrtrichtung zwei konkrete Gefahrenmomente und zwar jeweils beim Kreuzen des Gegenverkehrs zum Ein- bzw. beim Ausparken. Erschwerend ist in Köln die hohe Verkehrsdichte.

Im Jahre 2009 wurden in Köln in **37.304** Fällen Parkverstöße dieser Art geahndet, dies entspricht einem Anteil von 3,37 % des Gesamtvolumens. Damit wird deutlich, dass viele Verkehrsteilnehmende sich der Gefahren und der Konsequenzen eines solchen Parkverhaltens nicht bewusst sind.

2.3.5 Parkverstöße im Eckbereich

Als Eckbereich definiert der Gesetzgeber den Bereich von 5 Metern vor einer Straßeneinmündung. Die Frage, die immer wieder zur Diskussionen führt, basiert auf der Berechnung. Maßgeblich ist der Schnittpunkt der Fahrbahnkanten der beiden sich kreuzenden Straßen. Meist ist es notwendig die Fahrbahnkanten imaginär zu verlängern, um einen Schnittpunkt zu ermitteln. Ab diesem Punkt zurückgerechnet, ergibt sich der freizuhalten 5–Meter–Eckbereich.

Auch ohne eine entsprechende Beschilderung hat sich der jeweilige Verkehrsteilnehmende vorsichtig in eine Kreuzung hineinzutasten. Erschwert wird dies jedoch, wenn durch ein verkehrswidrig abgestelltes Fahrzeug die Sicht für das abbiegende Fahrzeug eingeschränkt bzw. behindert wird.

Ein solch sichtbehindernd abgestelltes Fahrzeug birgt ein erhöhtes Unfallrisiko.

Im Jahre 2009 betrug der Anteil der Verwarnungen in diesem Bereich **31.875** Fälle; das entspricht einem Anteil von ca. 2,9 %.

2.3.6 Parkverstöße auf markierten Flächen

Unter diesem Punkt wurden alle Parkverstöße zusammengefasst, die aufgrund einer Bodenmarkierung ein Parken auf ihnen oder bei Unterschreitung eines Abstandes von 5 Metern verbieten; dazu zählen überwiegend Sperrflächen, Grenzmarkierungen, Zebrastreifen und Richtungspfeile.

Das Parken auf einer Sperrfläche führt in den meisten Fällen zu einer Sichtbehinderung analog dem Parken in Eck- bzw. Kreuzungsbereichen. Ähnlich verhält es sich bei Zebrastreifen. Vor einem Zebrastreifen ist eine Sicherheitszone von 5 Metern frei zu halten, um Passanten als auch Fahrzeugführerinnen und -führern einen bestmöglichen Überblick zu gewähren und Gefahrensituationen zu vermeiden. Dies ist umso wichtiger als Zebrastreifen nicht nur von Erwachsenen, sondern auch Kindern genutzt werden, deren Sichtfeld aufgrund der Körpergröße ohnehin eingeschränkt ist.

Grenzmarkierungen verdeutlichen, verlängern oder verkürzen bereits bestehende Verbote. Zumeist verfolgen sie den Zweck in schmalen Straßen ein Rangieren bzw. den Radius für die Ein- bzw. Ausfahrt aus einer Garage oder einem Stellplatz im Hinterhof eines Hauses zu gewährleisten. Daher werden Grenzmarkierungen meist gegenüber einer Ein- bzw. Ausfahrt angebracht, vereinzelt rechts bzw. links neben einer Ein- bzw. Ausfahrt.

Der Verkehrsdienst ahndete im Jahre 2009 in diesen Bereichen **34.179** Verstöße, das entspricht 3 % des Gesamtvolumens.

2.3.7 Verstöße TÜV/ AU

Die Straßenverkehrszulassungsordnung legte bis Ende 2009 fest, dass Fahrzeuge, die nicht rechtzeitig zur Hauptuntersuchung beim technischen Überwachungsverein bzw. nicht rechtzeitig zur Abgasuntersuchung vorgeführt wurden, eine Verwarnung erhalten sollten. Hintergrund war der Gedanke der Verkehrssicherheit sowohl für das betroffene Fahrzeug als auch die restlichen Verkehrsteilnehmenden und den Umweltschutz. Mit Wirkung vom 01.01.2010 ist die Abgasuntersuchung Bestandteil der Hauptuntersuchung, und Verstöße werden zusammen geahndet.

TÜV-Verstöße werden frühestens nach Ablauf von zwei Monaten geahndet. Nach Ablauf von 4 Monaten steigert sich das Verwarngeld und nach Ablauf von 8 Monaten erhalten der Fahrzeughalterinnen und -halter neben einem Bußgeld einen Punkt im Flensburger Verkehrszentralregister.

Die AU-Verstöße wurden bis 31.12.2009 ebenso nach Ablauf des 2. Monats geahndet, nach dem 8. Monat wurde ebenfalls ein Bußgeld festgesetzt, welches daneben einen Punkt im Verkehrszentralregister nach sich zog. Infolge der neuen Gesetzgebung (s.o.) fallen die separaten Kontrollen in diesem Bereich weg.

So wurden im Jahre 2009 noch **26.483** Fälle geahndet, bei der Fahrzeughalterinnen und -halter dieser Verpflichtung nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen waren; das entspricht einem Anteil in Höhe von knapp 2,4 % des Gesamtvolumens.

2.3.8 Parkverstöße mit Folge enger Straßenstelle

Unabhängig davon, ob eine Beschilderung ein Parken verbietet, haben Fahrzeugführerinnen und -führer darauf zu achten, dass keine sogenannte enge Straßenstelle entsteht. Konkret bedeutet dies, dass vom parkenden Fahrzeug zum nächsten Hindernis z.B. dem Bordstein oder einer Laterne, ein Mindestabstand von 3 Metern gewährleistet sein muss. Dieser Abstand ist ebenso zu einer durchgezogenen Linie einzuhalten. Diese markiert einen besonders gefährlichen und unübersichtlichen Bereich, in dessen Verlauf ein Überholen nicht zulässig ist.

In beiden vorgenannten Fällen würde ein geparktes Fahrzeug eine extreme Behinderung und Gefährdung darstellen, da ein Ausweichen zwangsläufig dazu führen würde, in den Gegenverkehr auszuweichen. Bei engen Straßenstellen entstehen zumeist für breitere und größere Fahrzeuge extreme Behinderungen, die sich immer auch auf die nachfolgenden Fahrzeuge auswirken.

Solche Parkverstöße führen dazu, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge unter Umständen nicht rechtzeitig bzw. gar nicht zum Einsatzort gelangen können. Ebenso sind hiervon Busse und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs betroffen, die nicht nur sich festfahren, sondern auch immer einen Rückstau produzieren.

In diesem Zusammenhang sind in den vergangenen Jahren häufig Fahrten mit Leiterwagen der Feuerwehr zumeist in Wohngebieten durchgeführt worden, um den Ernstfall zu simulieren und das Bewusstsein der Betroffenen zu schärfen.

Ein solcher Parkverstoß wird immer mit einem Verwarngeld geahndet und das Fahrzeug wird abgeschleppt, sofern der Fahrer nicht unmittelbar das Fahrzeug entfernt.

Aufgrund der Brisanz dieser Situationen ist die Anzahl der Verwarnungen aus dem Jahre 2009 in Höhe von **3.109** alarmierend, obwohl die Fallzahl nur 0,28 % des Gesamtvolumens entspricht.

2.3.9 sonstige Parkverstöße

Unter diesem Punkt ist eine Reihe von Parkverstößen zusammengefasst. Die Ahndung dieser Verstöße ist nicht weniger wichtig, allerdings ist ihr jeweiliger Anteil am Gesamtvolumen zu gering, um sie gesondert einzeln aufzuführen und zu betrachten.

Exemplarisch sind im Folgenden einige Fallarten aufgeführt, die zusammengefasst wurden:

- Parken außerhalb einer Parkflächenmarkierung
- Parken entgegen der Anordnung eines Parkgebotsschildes
- Parken und Verdecken einer Lichtzeichenanlage
- missbräuchlicher Einsatz der Warnblinkanlage

Die hier zusammengefassten Parkverstöße haben gemeinsam, dass durch ein verkehrswidriges Parken überwiegend eine Gefahr entsteht und in Teilen zudem der Verkehrsfluss beeinträchtigt wird.

Aufgrund des Parkdrucks missachten Verkehrsteilnehmende häufig die angeordnete Parkweise anhand Beschilderung oder auch Bodenmarkierung (dazu zählt z.B. auch eine Aufpflasterung). Ist beispielsweise in einer Spielstraße eine Aufpflasterung bzw. eine Bodenmarkierung angebracht, so stellt ein Parken außerhalb dieser Flächen einen Verstoß dar und führt regelmäßig zu einer Behinderung. In Einzelfällen kann durch ein solch verkehrswidrig abgestelltes Fahrzeug eine enge Straßenstelle entstehen, die Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätze stark behindern und wertvolle Zeit kosten.

Beliebt ist auch ein Schrägparken, wenn das Parken am rechten Fahrbahnrand vorgesehen ist. Dadurch erhöhen sich zwar die Parkplatzkapazitäten, allerdings entsteht auch ein erhöhtes Unfallrisiko beim rückwärtigen Ausparken.

Bei kurzfristigen unzulässigen Haltevorgängen wird häufig die Warnblinkanlage eingesetzt, um den nachfolgenden Verkehr auf ein Hindernis aufmerksam zu machen. Der Gesetzgeber gestattet den Einsatz hingegen nur zur Absicherung z.B. eines Unfallbereiches oder zur Warnung vor Gefahren wie z.B. Staus. Vereinzelt wird ein Fahrzeug so gefährdend geparkt, dass dadurch eine Ampelanlage verdeckt wird. Auch ein solcher Verstoß führt zu einer Gefährdung der restlichen Verkehrsteilnehmer und wird geahndet.

Insgesamt beträgt der Anteil dieser Verstöße 1,8% des Gesamtvolumens, dies entspricht in absoluten Zahlen **20.392** Fällen.

2.4 Leichtigkeit des Verkehrs

2.4.1 Parkverstöße im absoluten Haltverbot

Grundsätzlich gilt, dass jedwede Beschilderung sich immer auf die Fahrbahn bezieht. Vereinzelt weisen Zusatzschilder auf eine abweichende Regelung hin, dies gilt z.B. für den Seitenstreifen oder den Gehweg.

Ein absolutes Haltverbot markiert einen Bereich, in dem ein abgestelltes Fahrzeug zu einer starken Behinderung für den Verkehrsfluss und einer Gefährdung führt.

Daher wird jeder festgestellte Parkverstoß mit einem Verwarngeld geahndet. Der überwiegende Anteil der Fahrzeuge wird zudem aus der Gefahrenzone durch eine Abschleppmaßnahme entfernt.

Insbesondere die Ein- bzw. Ausfallstraßen in Köln wurden in Teilbereichen, die zu Engpässen neigen, mit solchen Verkehrszeichen ausgestattet. Dabei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Pendlerverkehr in einem begrenzten Zeitfenster zügig und ungehindert fließen soll; in den dazwischen liegenden Zeiten das Verkehrsaufkommen jedoch überschaubar ist.

Zumeist sind diese Straßen mehrspurig und ein Parken auf der rechten Spur stellt außerhalb der Stoßzeiten zwar ggf. eine Behinderung des Verkehrsflusses, jedoch keine Gefährdung dar. So sind z.B. Teilbereiche der Luxemburger Straße, der Vorgebirgstraße, der Aachener Straße und Berliner Straße mit sogenannten zeitlich befristeten absoluten Haltverboten ausgestattet. Sie untersagen ein Parken in diesen Bereichen zwischen 6 und 9 Uhr morgens sowie 16 und 19 Uhr nachmittags.

Neben den fest installierten Haltverboten werden häufig mobile Haltverbote im öffentlichen Straßenland aufgestellt. Diese entfalten ihre Gültigkeit erst, wenn sie 72 Stunden vor Inkrafttreten aufgestellt wurden. Sie setzen nach Ablauf dieser Frist jedes andere Parkgebots- oder Verbotsschild in unmittelbarer Nähe außer Kraft.

Solche mobilen Haltverbote werden genutzt, um Bereiche zu markieren, die unter Sicherheitsaspekten für Veranstaltungen, Demonstrationen, Baumaßnahmen, Film- aufnahmen oder Umzügen etc. geräumt werden müssen.

Der Verkehrsdienst schreitet bei einer solch mobilen Beschilderung erst bei konkretem Bedarf ein. An dem Beispiel Kölnmarathon oder auch Karneval ist dies anschaulich zu verdeutlichen. Unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn, d.h. zwischen 2 und 3 Uhr in der Nacht startet zunächst die sogenannte Klingeltruppe und versucht, Halterinnen und Halter zu erreichen, um ihre Fahrzeuge aus diesen Haltverbotszonen zu entfernen.

Im Durchschnitt konnten so knapp 20 % der Halter erreicht werden, sodass ein Abschleppen dieser Fahrzeuge vermieden werden konnte. Zeitverzögert starten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verkehrsdienstes mit den dann noch erforderlichen Abschleppmaßnahmen.

Insgesamt wurden im Jahre 2009 **188.023** Fahrzeuge verwarnt, die im Bereich eines absoluten Haltverbots parkten, das entspricht knapp 17 % des Gesamtvolumens.

2.4.2 Parkverstöße im eingeschränkten Haltverbot/ Ladezonen

Eingeschränkte Haltverbote werden häufig auch mit einem Zusatzschild „Ladezone“ versehen.

Solche Beschilderungen sollen ein reibungsloses Beliefen der umliegenden Gewerbebetriebe sicherstellen. Insbesondere LKW und Transporter sollen diese Bereiche nutzen, um beim Be- bzw. Entladen der Fahrzeuge nicht in 2. Reihe parken zu müssen. Eine Einschränkung der übrigen Verkehrsteilnehmenden soll vermieden und der reibungslose Verkehrsfluss aufrecht erhalten werden.

Dies gestaltet sich in der Praxis häufig schwierig, denn diese sogenannten Ladezonen werden vielfach durch Fahrzeuge blockiert, die keinen Ladevorgang tätigen. Dazu zählt eine Vielzahl von PKW, durch die diese Bereiche als Dauerparkplätze missbraucht werden.

Die Kräfte des Verkehrsdienstes beobachten sehr genau, ob ein Ladevorgang stattfindet. Dieser hat zudem zügig zu erfolgen, um auch anderen Fahrzeugen die Möglichkeit einzuräumen, diese Plätze zu nutzen.

Im Nachgang einer Studie aus den neunziger Jahren, die durch die Universität Köln begleitet wurde, wurden seitens der Bezirksregierung Köln spezielle Beschilderungen und Ladezonen für LKW über 3,5 Tonnen im Bereich der Ringe, des Friesenwalls, der Neusser Straße (Nippes) sowie der Venloer Straße (Ehrenfeld) eingerichtet.

Diese Ladezonen sind zeitlich befristet und entfalten ihre Gültigkeit in der Regel werktags zwischen 7 und 19 Uhr. Unberechtigt dort abgestellte Fahrzeuge werden verwarnt und auch abgeschleppt.

Insgesamt gesehen wurden im Jahre 2009 **131.651** Fahrzeuge in Ladezonen verwarnt, das entspricht rund 12% des Gesamtvolumens.

2.4.3 Parkverstöße in 2. Reihe

Ein Parkverstoß in 2. Reihe wird geahndet, wenn ein Fahrzeug links neben einem bereits parkenden Fahrzeug parkt; dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug neben einem anderen Hindernis wie z.B. einer Baumscheibe parkt.

Durch ein in 2. Reihe geparktes Fahrzeug entsteht regelmäßig eine Behinderung für den fließenden Verkehr. Ein anschauliches Beispiel dafür ist die Dürener Straße. Da dort je Fahrtrichtung nur eine Fahrspur vorhanden ist, führt das 2. Reihe parken dazu, dass nicht nur ein Rückstau entsteht, sondern auch eine Gefährdung für das Fahrzeug, das in den Gegenverkehr ausweichen muss.

Im Jahre 2009 ahndete der Verkehrsdienst **4.922** derartiger Verstöße, das entspricht 0,4% des Gesamtvolumens.

2.4.4 Parkverstöße an Parkscheinautomaten

Im gesamten Stadtgebiet Köln sind 1.714 Parkscheinautomaten durch das Amt für Straßen und Verkehrstechnik aufgestellt worden. Sie konzentrieren sich zumeist auf die Innenstadt und Subzentren in den Stadtteilen. Sie sollen überwiegend Kurzzeitparkenden Alternativen zu einem Parkhaus bieten. Die Fluktuation sollte an diesen Plätzen möglichst hoch sein, sodass eine große Überwachungsichte notwendig ist, um dies zu gewährleisten.

Die meisten Parkscheinautomaten sind werktags zwischen 9 und 22 Uhr bzw. 23 Uhr zu bedienen; außerhalb dieser Zeiten kann jedes Fahrzeug dort frei parken. Die Plätze an den meisten Parkscheinautomaten stehen insbesondere in den Nachmittags- und Abendstunden in starker Konkurrenz zwischen Besuchenden von Einzelhandel und Gastronomie sowie Anwohnerschaft. Hintergrund ist, dass das reine Anwohnerparken aufgrund eines Gerichtsurteils in den neunziger Jahren die Ausnahme sein sollte. Lediglich in Mülheim gibt es noch zwei Straßen, die reine Anwohnerparkplätze bieten.

Daher wurde in Köln ein Kombinationsmodell gewählt, d.h. die meisten Parkscheinautomaten wurden mit einem roten Punkt versehen, der es den dortigen Anwohnerinnen und Anwohnern ermöglicht, mit dem entsprechenden Bewohnerausweis ohne Entrichtung der Parkgebühren zu parken. Ein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz besteht trotz Bewohnerausweis für den Inhaber jedoch nicht.

Der Verkehrsdienst überwacht, ob das im Bereich eines Parkscheinautomaten abgestellte Fahrzeug einen Parkschein gut sichtbar ausgelegt hat und ob dieser noch gültig ist. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird das Fahrzeug verwahrt; die Verwarngeldhöhe kann dabei sukzessive nach Ablauf des Parkscheins erhöht werden.

Die häufigsten Argumente, den Parkscheinautomaten nicht zu bedienen, sind:

- „... ich hatte kein Kleingeld“
- „...ich war doch nur kurz...“
- „ der Parkscheinautomat war defekt“

Die Problematik des fehlenden Kleingeldes muss es seit Ende 2008 nicht mehr geben, denn seit diesem Zeitpunkt besteht in Köln die Möglichkeit des Handyparkens. Konkret bedeutet dies, dass sich ein potentieller Nutzer bei dem für Köln zuständigen Provider anmeldet und sich bei jedem Parkvorgang via Handy ein- bzw. ausloggt. Anhand einer Kennzeichnung an der Windschutzscheibe kann erkannt werden, dass es sich um Handyparkende handelt. Der Verkehrsdienst kann mittels elektronischer Datenabfrage unmittelbar feststellen, ob diese eingeloggt sind. Der Anteil der Handyparkenden bewegt sich seit Einführung ungefähr bei 2 %.

Dem Argument des kurzen Sprungs zum Bäcker wurde zunächst im Rahmen eines Modellprojektes im Bereich der Severinstraße (5 Automaten) und der Mittelstraße und der Ehrenstraße (15 Automaten) Rechnung getragen. Dort kann der bzw. die Kurzzeitparkende am Parkscheinautomat die sogenannte „Brötchentaste“ bedienen und einen kostenfreien Parkschein für die Dauer von 15 Minuten erhalten, um kleinere Einkäufe zu erledigen.

Es bleibt das Thema des defekten Parkscheinautomaten.

Bevor der Verkehrsdienst Fahrzeuge im Bereich eines Parkscheinautomaten verwarnet, prüft er, ob dieser funktionstüchtig ist. Ist ein Parkscheinautomat defekt (z.B. Münzschlitz mit Kaugummi oder ähnlichen Materialien verstopft), wird er unmittelbar als defekt gekennzeichnet und dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik mit Nummer und Standort gemeldet.

Fahrzeugführerinnen und -führer, die nunmehr im Bereich dieses Parkscheinautomaten parken möchten, sind verpflichtet, die Parkscheibe auszulegen. Eine Verwarnung erhalten sie, sofern dies unterlassen wird oder die vorgeschriebene Höchstparkdauer von in der Regel 4 Stunden überschritten wird.

Im Jahre 2009 wurde in **492.723** Fällen eine Verwarnung an Parkscheinautomaten erteilt, das entspricht einem Anteil von 44,5% des Gesamtvolumens.

2.4.5 Parkverstöße auf Straßenbegleitgrün

Der Verkehrsdienst trägt mit Verwarnungen in diesem Bereich dazu bei, dass die Grasflächen im öffentlichen Straßenland durch ständiges Beparken nicht zu Schlammflächen umgewandelt werden.

Grünflächen finden sich beispielsweise zwischen Baumscheiben oder auch auf einem Mittelstreifen. Durch entsprechend hohe Bordsteine wird signalisiert, dass diese Flächen nicht zum Parken dienen sollen. Häufig finden sich solche grünen Inseln an stark befahrenen Straßen, die ein Parken am rechten Fahrbahnrand nicht zulassen. Daher nutzen Autofahrerinnen und Autofahrer die Möglichkeit, die geschützten Bereiche zu beparken. Um Nachahmer abzuschrecken, wird bereits das erste so geparkte Fahrzeug verwarnet.

Im Jahre 2009 wurden durch den Verkehrsdienst auf Grundlage der Grünflächenordnung in **3.272** Fällen Fahrzeuge auf Straßenbegleitgrün verwarnet, das entspricht einem Anteil von 0,3% des Gesamtvolumens.

Ergänzend verwarnete der Ordnungsdienst im Jahre 2009 auf Grundlage der Grünflächenordnung Parkverstöße innerhalb städtischer Grünflächen verstärkt (siehe 1.4.1 des Ordnungsdienstes) und unterstützte damit die Bestrebungen des Verkehrsdienstes.

2.5 Übersicht über die Einsätze des Verkehrsdienstes

